Graph.
18

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36621815510011

<36621815510011

Bayer. Staatsbibliothek

Gr. 4to 73

18.

~~Uc3 10185~~

Bibl. Hott.
T. I. Diplom.
Pg. 294. XI.

Ueber praktisch= systematische Einrichtung fürstlicher Archiven überhaupt.

Von

Karl von Eckhartshausen,

kurfürstl. pfalzbaierischen Hof- und Büchercensurrathe, dann geheimen Archivar, und Mitgliede verschiedener Akademien.

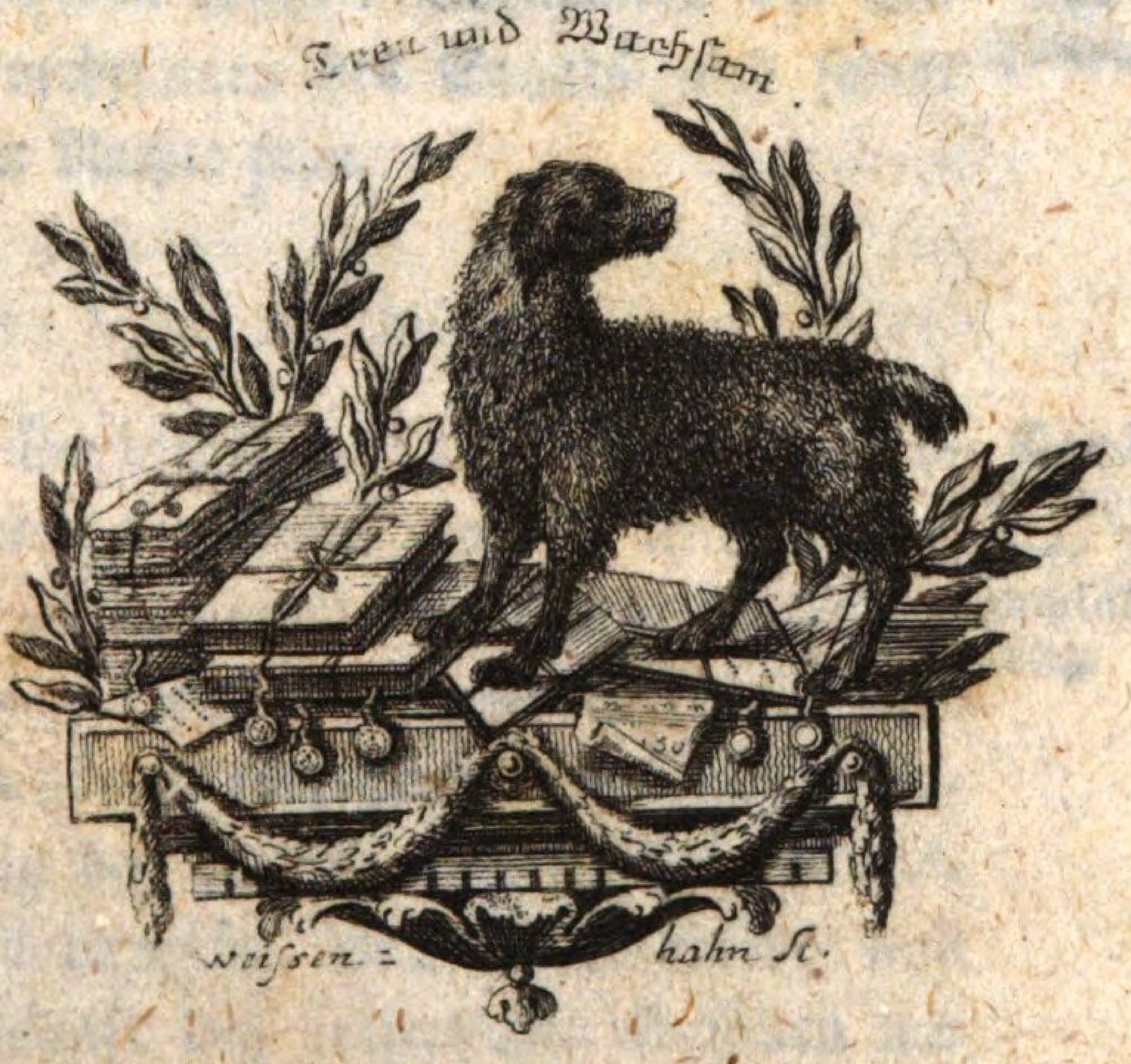

München

gedruckt bey Anton Franz, kurfl. Hof- Akademie- und Landschaftsbuchdrucker. 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber die Einrichtung
fürstlicher Archiven.

1.

Archiven müssen Behältnisse der Gerechtsamen des Staats und seiner heiligen Rechte seyn. Von Archiven.

2.

Die Vernachläßigung ihrer Pflege ist das Verderben der Länder, und die Unordnung, die in selben herrscht, innerliche Krankheit des Staats ein heimliches Schleichfieber, das die Länder entkräftet, wenn nicht Ordnung in den edelsten Theilen des Staatskörpers herrscht, und innere Stärke und Spannkraft den äußerlichen Anfällen widerstehen können. Von dem Schaden ihrer Vernachläßigung.

3.

Wenn Staub die wichtigsten Papiere verdeckt, auf denen der Länder Wohl und das Beste der Unterthanen verzeichnet stehen, und wenn die Motte die Pergamenten frißt, die oft so theuer durch der Unterthanen Blut erkauft worden sind, wer rettet dann wider feindliche Ansprüche sein Vaterland? Wer vertheidigt die Rechten seines Fürstens?

4.

Pflicht der Regenten sie bearbeiten zu lassen.

Regentenpflicht fodert den Monarchen auf, für das Wohl seiner Unterthanen wach zu seyn, die Gerechtsamen seiner heiligen Person der Verwesung zu entreißen, und seinen Thron zu befestigen, dessen Grundfesten wanken würden, wenn die Motte es gewagt hat, die edelsten der Urkunden zu verzehren.

5.

Von der Unordnung in Archiven.

Unordnung ist die Feindinn des Staats; ihre Folgen entreißen dem Regenten die Macht, seine Länder zu schützen. Es ist gleich viel, ob die Motte die Papiere verzehrt hat, die die Gerechtsamen der Fürsten aufrecht erhalten sollen, oder ob sie die Unordnung dem Auge entzieht, das sie aufsuchet.

6.

Alte Vorurtheile setzten die Unordnung in manchem Lande unter die Systemen der Staatsklugheit, als wenn nur Unordnung die wichtigsten Urkunden wider feindliche Anfälle schützen könnte. Freylich tödtet kein Feind durch das Schwert, das der Bürger in der Verwirrung verlegt hat, aber auch er kann sich nicht zur Gegenwehr rüsten, wenn die Unordnung ihm die Waffen entzog, die zu seiner Vertheidigung nöthig sind. Altes Vorurtheil.

7.

Ordnung ist die Seele aller Sachen, sie ist die Freundinn der Redlichkeit und der Treuheit; der Edle liebt sie, denn sie ist der Beweis seiner geraden Handlungen. Unordnung breitet Verderben über den Erdboden, sie deckt mit Finsternissen die Gegend, wo sie herrscht, und unter dem Gewühle ihrer Verwüstung suchen giftige und schädliche Insekten ihre Wohnung — wie Nattern, und Krötten unter den zusammgefallenen Gemäuern eines Tempels. Vergebens bemüht man sich die Edelgesteine unter dem Schutte der zerfallenen Bruchstücke zu suchen, die vielleicht schon längst zum Raube des Unedlen geworden sind. Werth der Ordnung.

8.

Nothwendigkeit der Philosophie bey Einrichtung der Archiven.

Die Schwester der Ordnung ist die Philosophie, unzertrennbar ist die Freundschaft dieser Edlen, ohne sie der letztern giebt es keine Kenntnisse der Sachen, keine Richtschnur der Verhältnisse, keine Leitung der Theile zum Entzweck des Ganzen, sie giebt allein deutliche Begriffe, leitet den Verstand, und deckt das Nothwendige und von der Wesenheit der Sache Unzertrennbare auf. Der Mechaniker arbeitet vergebens an dem Bau seiner Maschinen, wenn nicht das kleinste Theilchen sich zweckmäßig zum Ganzen verhält. Es giebt in der ganzen Natur nichts unbedeutendes, das Geringste ist nothwendig zum Ganzen, und so verhält es sich in Staaten. Wer diese Grundsätze verläßt, verläßt die wahre Richtung, es wird ihm ergehen, wie einem ungeschickten Mechaniker, er wird ein Rad, er wird eine Speichel zum Ganzen verfertigen, allein die Maschine wird immer unthätig bleiben, wenn er die Kräfte nicht zu bestimmen weis, wodurch ein Theil auf den andern zu Erhaltung des Endzweckes nothwendig würken, und in Bewegung gebracht werden muß.

9.

Wenn man sich einem Geschäfte unterzieht, so muß man den Gegenstand des Geschäftes kennen, nicht aus Büchern allein kennen, nicht vom Hörensagen kennen, sondern aus der Natur, aus der Wesenheit der Sache. In Büchern stehen die Meinungen von andern geschrieben, und oft nur ohne Beweise geschrieben, und sie können falsch seyn. Im Hörensagen liegt oft viel ungereimtes und unwahrhaftes. In der Natur der Sache allein liegt die Wahrheit, unbetrüglich und heilig: wenn ich dieser folge, so kann ich nicht fehlen, wohl aber fehlen, wenn ich blossen Meinungen folge, die oft ohne Grund der Sache geschrieben sind. Die Natur hat dem Menschen die Kraft seines Verstandes gegeben zu untersuchen, nicht das er ein Affe seiner Mitmenschen sey. Die richtigsten Wege zum Wahren liegen in der Beschaffenheit jeder Sache, nach den ewigen Gesetzen der Natur.

Wie sich ein Mann einem Geschäfte unterziehen soll.

10.

Der Mensch bringt nichts Neues hervor, er kombinirt nur, und sein Forschgeist entdecket. Die Entdeckung, die mit dem Verhältnisse der Sache in etwas übereins kömmt,

Von Entwürfen u. Planen bey Bearbeitung der Archiven.

kömmt, ist gut. Die Entdeckung, die mit dem Verhältnisse der Sache am meisten übereins kömmt, ist besser; die Entdeckung die mit dem Verhältnisse der Sache vollkommen übereinsstimmt, ist die beste.

11.

Wie Plane entworfen werden müssen.

Nach diesem Maaßstabe lassen sich alle Entwürfe beurtheilen. Der beste Entwurf ist der, der mit dem Verhältnisse der Sache vollkommen übereinsstimmt.

Dieser Grundsatz führt uns also zurück, und zeigt uns, daß jeder, der einen solchen Plan entwerfen will, vor allen die nothwendigen Verhältnisse der Sache kennen müsse. Zur Erkenntniß dieser nothwendigen Verhältnisse kann man dann ohne Philosophie nicht gelangen, wodurch sich also die Wahrheit der Nothwendigkeit der Philosophie in jedem Geschäfte auf das deutlichste bestärket.

12.

Von der Nothwendigkeit eines philosophischen Planes bey Bearbeitung der Archiven.

Mein Gegenstand, den ich in diesen Blättern bearbeite, ist nur der, zu beweisen, daß gute Plane systematisch eingerichteter Archiven nicht anderst als philosophisch entworfen werden müssen, weil der beste Plan

der-

derjenige ist, der mit den Verhältnissen der Sache vollkommen übereinskömmt, und weil es außer dem philosophischen keinen andern giebt. Ich ordne die Sache in Grundsätze, und ziehe Folgerungen heraus.

13.

Welchen Plan ein Archivar zu wählen?

Wenn man einem Manne die Einrichtung eines Archives überträgt, so erfordert seine Pflicht, daß er sich dieses Auftrages mit Würde unterziehe: daß er sich des Zutrauens seines Fürstens, und der Achtung seiner Mitbürger würdig mache. Der Entwurf eines Planes muß also sein erstes Geschäft seyn. Wenn Ehre und Vaterlandsliebe den Arbeitenden beseelen, so wird er bald einsehen, daß sein Beruf ihn verbindet, den Plan zu wählen, der der Sache am angemessensten ist, folglich den besten. Dieses vorausgesetzt, so wird die Ordnung diesen Plan zu bearbeiten nachstehende Ueberlegungen nothwendig machen.

Satz.

Die Pflicht eines Archivars und seine Ehre fodern immer zu Bearbeitung dieses Geschäfts den besten Plan zu erwählen: Folglich den Plan, der mit den Verhält-

nissen

nissen der Sache vollkommen übereins-kömmt.

14.

Folgerungen.

Auf welche Art zur Erkentniß des besten Planes geschritten wird.

Nach diesem Satz muß ich also die Sache, das Geschäft, so ich habe, selbst kennen lernen, um seine nothwendigen Verhältnisse zu wissen. Aus dieser Folgerung fließet der weitere

Satz.

Forsche also den nothwendigen Verhältnissen deines Geschäfts vor allem nach.

Um diese Verhältnisse kennen zu lernen, muß ich mich also fragen:

1. Was ist ein Archiv?
2. Was ist der Gegenstand — Endzweck?
3. Was die Mittel diesen Endzweck zu erreichen?
4. Wie kann ich diese Mittel am schicklichsten anwenden.

15.

Erste Frage: Was ist ein fürstliches Archiv?

Ich sehe, daß ein fürstliches Archiv ein Behältniß verschiedener Urkunden und Papieren sey, die die Rechte der Fürsten, des Landes und der Unterthanen betreffen.

Was ein fürstliches Archiv überhaupt sey?

16.

Was ist sein Gegenstand, seine Bearbeitung, Endzweck?

Der Gegenstand ist, daß die Urschriften aufbewahrt und erhalten werden, daß man sie im Erforderungsfalle zur Aufrechthaltung dieser Rechte benutzen könne.

Was der Gegenstand, seine Bearbeitung, was der Endzweck.

17.

Welches sind die Mittel diesen Endzweck zu erreichen?

Die Mittel bestehen in äußerlicher und innerlicher Einrichtung der Archiven.

Welches die Mittel, diesen Endzweck zu erreichen?

Folgerungen.

Weil Archiven Behältnisse der Urkunden sind, so müssen sie durch äußerliche Einrichtung erhalten werden.

18.

Abtheilung der äußerliche und innerlichen Einrichtung.

Weil ihr Gegenstand ist, sie in nöthigen Fällen zu benutzen, so müssen sie durch innerliche Einrichtung zur Benutzung brauchbar gemacht werden.

Welches sind also die schicklichsten Mittel sowohl den Endzweck der äußerlichen, als innerlichen Einrichtung des Archivs zu erzielen?

Hier kömmt die Antwort wieder:

Die schicklichsten Mittel sind die, die mit den nothwendigen Verhältnissen der äußerlichen und innerlichen Einrichtung vollkommen übereins kommen.

Es fragt sich weiter:

19.

Welches sind die nothwendigen Verhältnisse der äußerlichen Einrichtung?

Antwort.

Von den nothwendigen Verhältnissen der äußerlichen Einrichtung.

Die äußerliche Einrichtung hat die Erhaltung der Dokumenten zum Gegenstande.

Was also ein Gegenstand der Erhaltung der Dokumenten ist, ist ein Gegenstand der äußerlichen Einrichtung.

20.

20.

Frage:

Aus was besteht ein Dokument? Was ein Dokument seye?

Antwort.

Aus Bestandtheilen, welche entweders äußerliche Bestandtheile, oder innerliche sind.

Die äußerlichen bestehen:

Aus dem Papier, oder Pergament.

Aus der Schrift.

Aus dem Siegel.

Die innerlichen Bestandtheile enthalten: Aeußerliche und innerliche Bestandtheile einer Urschrift.

Die handelnden Personen.

Den Gegenstand der Verhandlung.

Die Art der Verhandlung.

Die Zeit, den Tag, das Jahr der Verhandlnng.

Die Unterschrift.

Die Sieglung.

Da wir nun von der äußerlichen Einrichtung der Archiven handeln, so haben wir in diesem Betracht auch hier nur die äußerlichen Bestandtheile der Urschriften zu betrachten; das übrige, was die innerliche Beschaffenheit anbelangt, wollen wir zur zweyten Abtheilung versparen, wann wir von der innerlichen Einrichtung der Archiven zu reden kommen.

21.

Satz.

Wesentlicher Satz der äußerlichen Einrichtung der Archiven.

Was das Papier, was das Pergament, was die Schrift, und das Siegel erhält, ist ein wesentlicher Gegenstand der äußerlichen Einrichtung.

22.

Folgerungen.

Hieraus folgert sich, daß der Archivar alles dasjenige bey der äußerlichen Einrichtung des Archivs zu beobachten habe, was zu Erhaltung des Papiers, des Pergaments, der Schrift, und des Siegels dienlich ist:

Und daß er alles dasjenige zu vermeiden habe, was das Papier, was das Pergament,

was

was die Schrift, und was die Siegel verderben kann; folglich was eine Urkunde vom gänzlichen Untergang oder von der Beschädigung rettet, ist der wesentliche Zweck der Bearbeitung der äußerlichen Einrichtung der Archiven.

23.

Eine Urkunde ist entweder dem gänzlichen Untergange ausgesetzt, oder nur der Beschädigung: in beyden Fällen ist des Archivars Pflicht nach Möglichkeit die Dokumenten zu erhalten zu suchen; hieraus fließt der Satz. Gänzliches Verderben oder nur Beschädigung der Urschriften

24.

Satz.

Die Pflicht eines Archivars bey der äusserlichen Einrichtung eines Archivs ist, die Urschriften vom gänzlichen Untergange oder von der Beschädigung zu erhalten. Pflicht des Archivars in dieser Rücksicht.

Folgerungen.

Alles dasjenige, was daher eine Urschrift vom gänzlichen Untergange, oder von der Beschädigung bewahrt, ist ein wesentlicher Gegenstand der Bearbeitung der äußerlichen Einrichtung des Archivs.

Da die Urkunden entweders dem gänzlichen Untergange, oder nur der Beschädigung ausgesetzt werden, so fließt wiederum aus der Natur der Sache, daß der Archivar den Ursachen nachzuspüren hat, die entweder den gänzlichen Untergang einer Urschrift, oder nur die Beschädigung an einem wesentlichen Theile nach sich ziehen können.

Aus dieser Wesenheit der Sache müssen die Ursachen des gänzlichen Untergangs eines Dokuments von den Ursachen ihrer Beschädigung unterschieden werden.

Die Art der Bearbeitung theilt sich daher auch zweyfach. Es frägt sich

25.

Erstens:

Vorbeugung des gänzlichen Verderbens der Urschriften

Wie wird dem gänzlichen Untergange der Urschriften vorgebeugt?

Zweytens:

Wie ihrer Beschädigung?

Um auf die erste Frage zu antworten; so frägt sich weiters, was setzt eine Urschrift dem gänzlichen Untergange aus?

Dem

Dem gänzlichen Untergange wird eine Urschrift ausgesetzt durch Verlurstgefahr, welche entstehen kann: Fälle des gänzlichen Verderbens.

Durch Feuer.

Durch Zufälle bey Verschickungen der Urschriften.

Durch Nachläßigkeit deren, die es in Handen haben.

Durch Untreue.

Durch feindliche Spolirung der Archiven.

Grundsatz.

Ein Archivar muß bey äußerlicher Bearbeitung der Archiven alle diejenigen Mittel anwenden, wodurch eine Urschrift in all obbenannten Fällen dem gänzlichen Untergange kann entzogen werden. Grundsätze

Ueber die äußerliche Einrichtung der Archiven.

Gegenstände.

Erster Gegenstand. Rettung der Urkunden vom gänzlichen Untergange.

Zweyter Gegenstand. Rettung der Urkunden von Beschädigung.

Erster Abschnitt

Des Gegenstandes der Rettung der Dokumenten vom gänzlichen Untergange.

Feuersgefahr.

Vor Feuersgefahr können die Urkunden bewahrt werden auf nachstehende Arten.

Untereintheilungen des ersten Abschnitts.

1. Durch die Lage des Archivs.
2. Durch einen vorsichtigen Bau.
3. Durch Behutsamkeit, wenn man Lichter in selbem nöthig hat, oder selbe durchräuchert.
4. Durch Entfernung aller brennbaren Materien, und der Entzündung leicht ausgesetzter Sachen um die Gegend des Archivs.
5. Durch fleißiges Nachsehen in benachbarten Caminen.
6. Durch Ableiter auf den Archiven.
7. Durchdoppelte Ausgänge in wirklicher Feuersgefahr.

8. Durch schicklich verfertigte Kästen, die leicht in jeder Vorfallenheit können entfernt, und gerettet werden.

9. Durch eine von dem Archivar in Fall der Feuersgefahr zur Rettung der Dokumenten schicklich entworfene Feuerordnung.

§. 1.

Lage des Archivs.

Das Archiv soll in einem solchen Ort gebaut, oder in eine solche Gegend verlegt werden, wo selbes nicht offentlich, und unruhigen Strassen ausgesetzt, und jedem Durchgehenden auffallend ist. Es soll so gebauet seyn, daß man in Feuersgefahr schicklich zur Rettung kommen kann: in keinem Winkel der Stadt, oder in einer von vielen Häusern umgebenen engen Strasse, entfernt von Küchen, Selchkämmern, Backöfen, Kalkhütten rc.

§. 2.

Bau des Archivs.

Der Bau des Archivs soll aus guten, und festen Gewölbern bestehen, gute eiserne Thüren sollen den Eingang, und eiserne Gitter die Fenster versicheren, der Ort soll hell, und der freyen Luft ausgesetzt, und mit doppelten Ausgängen versehen seyn.

§. 3.

Behutsamkeit mit Lichtern und Durchräuchern.

Der Archivar soll außer der äußersten Nothwendigkeit in dem Schriften-Gewölbe bey der Nacht nicht nachsuchen, noch arbeiten, im nöthigen Falle aber sollen bereits in der Vorstube des Archivs gut gemachte Laternen mit Glaswänden, und Wachslichtern in Bereitschaft seyn, damit im vorkommenden Falle nichts zu besorgen ist; die Thür der Laterne soll mit einer Springfeder versehen seyn, damit die Laterne sich nicht von selbsten öffnen kann.

Weil die Durchräucherung der Archiven wegen Reinigung der Luft oft nothwendig ist, so soll die Kohlpfanne solchergestalten verfertiget werden, daß kein Funke so leicht von der Glut herausfallen kann. Eine der sichtlichsten Arten solcher Kohlpfannen finde ich die, die in beyliegender Kupfertafel Nro. 1. vorgezeichnet ist, und die ich jedem Archivar anrathen wolle; auch hab' ich aus der Erfahrung, daß ein solcher Deckel, wie Nro. 2. in den Archiven sehr dienlich seye; man kann auf selben, wenn er einmal von der Glut erhitzt ist, Weinessiggießen, der die bösen Lüfte in Archiven am besten reinigen kann.

§. 4.

§. 4.

Daß brennbare Materien, als Holzhäusen, Scheitergerüste rc. und alles dasjenige, so der Entzündung leicht unterworfen ist, von fürstlichen Archiven entfernt werden sollen, liegt in der Natur der Sache selbst, wie auch das fleißige Nachsehen in benachbarten Caminen; solle in einem oder dem anderen Fall etwas vernachläßiget werden, so hat der Archivar hierüber seine Anzeige zu machen, daß dem Unfuge gesteuert werde.

Entfernung brennbarer Materien, und der Entzündung leicht ausgesetzter Sachen.

§. 5.

Wie nützlich die Ableiter sind, braucht keine Beweise mehr, die Vernunft, die Erfahrung bestättigen es, und da die Pflicht eines Archivars ist, alles mögliche was zu Erhaltung der Dokumenten und zu Abwendung der Gefahren dienlich ist, in Vorschlag zu bringen, so kann er auch in Oertern, wo nicht schon Ableiter (wie in fürstlichen Residenzen) vorhanden sind, diese nützliche Vorsorge in Vorschlag bringen.

Ableiter auf den Archiven.

§. 6.

§. 6.

Doppelte Ausgänge in Archiven.

Die doppelten Ausgänge in Archiven sind hauptsächlich in Feuersgefahr höchst nützlich. Wenn unglücklicher Weise die Flamme von einer Seite her Verwüstungen anrichtet, so kann der Archivar leicht ohne Hindernisse zur andern Seite, wenn die Gefahr groß ist, seine Urschriften flüchten, in welchem Falle er seine Vorschrift in Feuersgefahr pünktlichen haben muß.

§. 7.

Archivskästen, ihre schickliche Verfertigung, müssen leicht zu transportiren seyn.

Aus obigem Falle beweiset sich, daß die Archivskästen, in welchen die Urschriften aufbewahrt werden, auch solchergestalten zu verfertigen von dem Archivar anzugeben sind, daß der Endzweck der Erhaltung der Dokumenten erreicht werde; sie müssen leicht von dem Ort, wo sie stehen, zu entfernen seyn; daher nicht plump, noch aus schwerem Holze verfertigt, noch mit zu vielen Schubläden belastet seyn; die besten Kästen sind, die nur vier Läden haben, die Größe des Ladens soll so beschaffen seyn, daß ein grosses aus einander gelegtes Dokument in selbem bequem ruhen kann; die Läden müssen mit Luftlöchern versehen seyn, auch solle jeder Kasten zwey

bequeme Thüren zum schließen haben; die Schlösser sollen von sich selbsten einfallen, damit in Feuersgefahr keine Beschwerlichkeiten sich mit Zuschließen ereignen, die Kästen und die in den Kästen befindlichen Läden werden nur geziffert, und müssen mit des Archivars Katalogen übereinstimmend seyn, rubrizirt werden sie nicht, es ist dieses weder gewöhnlich, noch rathsam. Zur Seite sollen an den Kästen bequeme eiserne Tragbänder seyn, und wenn mehrere Kästen in Abtheilungen aufeinander gestellt sind, so soll die äußerliche Verzierung mit dem Kasten keine Verbindung haben, damit die Fortbringung derselben weder gehindert noch erschwert werde, auch sollen in einem fürstl. Archiv, wo mehr dergleichen Kästen aufeinander gestellt sind, mit Ranften versehene Flächen (Plana inclinata) vorhanden seyn, damit die obere Kästen leicht und ohne Beschwerniß von ihrer Höhe können herunter gebracht werden, auch ist die Vorsicht in Rucksicht bequemer Tragprügeln nicht zu vergessen.

§. 8.

Feuerordnung in Archiven.

Es ist nothwendig, daß der Archivar vor sich ergebendem Falle schon seine Weisung habe, wie er sich in Feuersgefahr verhalten

halten müsse: die Plätze müssen bereits bestimmt seyn, wenn es von der ein- oder der andern Seite brennen sollte, wohin die Dokumenten geflüchtet werden sollen, die Wachen, und die Mannschaften, die ihm zur Ausraumung des Archivs nöthig, müssen schon längst vom Hofe ihre Verhaltungsbefehle haben, daß nicht in einem solchen Falle, wo ohnehin alles in Verwirrung ist, sich Hindernisse, und Beschwerlichkeiten ergeben: in unglücklichen Vorfallenheiten, wenn es um die Gegend des Archivs brennt, wird die Pflicht einen treuen Archivar von sich selbst erinnern, daß er sein ihm anvertrautes Archiv solang nicht verlasse, als bis er zuverläßige Nachricht des gestillten Brandes erhalte, damit nicht, wenn die Flamme weiters um sich griffe, etwas vernachläßigt, oder versäumet würde.

Zwey-

Zweyter Abschnitt

Des ersten Gegenstands der äußerlichen Einrichtung der Archiven durch Rettung der Dokumenten vom gänzlichen Untergang.

Von den Zufällen bey Verschickung der Dokumenten, und wie selben vorzubeugen.

1.

Dokumenten werden entweder aus dem Archiv, oder zu dem Archiv geschickt; Zufälle bey Hinausgab der Originalurschriften

Aus dem Archiv werden sie geschickt in Fällen.

2.

1. Wenn der Fürst, oder dessen Minister, oder Departements oder Stelle ein Original zur Einsicht nöthig haben. Abtheilung der Fälle, wenn Urschriften aus dem Archiv gegeben werden.

2. Wenn zu Gesandschaften Originalurkunden zur Produzirung oder zu Bearbeitung eines Auftrages vom Hofe müssen gesendet werden.

3. Wenn etwas verkauft, vertauscht, oder verglichen oder bezahlt wird, daß also der Archivar den Auftrag erhält, die einschlagenden Urschriften, Kaufbriefe, Obligationen ꝛc. hinauszugeben.

3.

Pflicht des Archivars, wenn er eine Original-Urschrift aus dem Archiv giebt.

In sämmtlichen diesen Fällen ist die Pflicht des Archivars, daß er nie eine Originalurkunde ohne der höchsten Wichtigkeit, ohne ausdrücklichen und schriftlichen Befehl seines Fürstens aus dem Archiv gebe: findet er auch nach erhaltenen Befehl seines Fürstens noch einige wichtige Bedenken, so fodert seine Pflicht, daß er auch diese noch vorstelle; es ist oft ein unbedeutend scheinende Sache, die manche wichtige Folge nach sich gezogen hat; auch soll der Archivar die uralten Rechten der fürstlichen Archiven nicht vernachläßigen, vermög welchen vidimirte Abschriften die nämliche Beweise, als die Originalien selbsten machen.

4.

Vorsicht, wenn Originalurkunden

Fodern es die Umstände der Sachen, und ist es der ausdrückliche Wille des Für-

Fürstens, daß ein Original in obgedachten Fällen aus dem Archiv gegeben werden müßte; so soll der Archivar nie so ein Original hinausgeben, ohne ehevor eine getreue Abschrift hievon gemacht, und vidimirt zum Archiv gelegt zu haben.

aus dem Archiv gegeben werden.

5.

Der Archivar soll auch seiner Pflicht und Sicherheit willen nie eine Originalurkunde aus dem Archiv geben, ohne daß er nicht bey Aushändigung derselben eine Recognition zugleich erhält: er soll selbe genau aufsetzen, das Dokument, den kurzen Jnnhalt, das Datum, und die nothwendige Bemerkung, ob selbes schadhaft, oder nicht, in dem Aufsatze beysetzen, und diese aufgesetzte Recognition demjenigen Theile zur Unterschrift vorlegen, der die Originalurkunde zu empfangen hat; diese Vorsicht, wenn sie mit geziemender Ehrfurcht von dem Archivar gebraucht wird, wird weder die höchste Person selbst, noch ein würdiger Staatsminister, der auf Ordnung, und Richtigkeit der Sachen hält, dem Archivar verüblen können, sondern selbe vielmehr als einen Beweis ansehen, daß der Archivar seine Pflicht mit der Genauig-

Vorsicht in Rücksicht der Recognition.

nauigkeit zu erfüllen sucht, die die Wichtigkeit seines Auftrags fodert.

6.

Nöthiger Anstand eines Archivars in solchen Fällen und Männlichkeit.

Ein Archivar muß sich so in einer Vorfallenheit, wo Pflicht und Ehre mit verwebt sind, durch blose Worte, oder kahle Versicherungen: z. B. es ist schon gut: es wird schon besorgt werden: ich bin Bürge dafür 2c. in keine Verlegenheit setzen lassen; hier ist es nicht um blosse Worte zu thun, sondern um schriftliche Gewißheiten. Die Würde des Stands, der Geburt kömmt hier nicht in Betracht, wo es um das Wohl des Landes, und die Rechte des Fürstens zu thun ist; hier spricht kein Untergeordneter mit seinem Chef, kein Privatmann mit einem Cavalier, sondern des Fürstens Archivar mit des Fürstens Minister; beyde sind Diener des Herrn, und hier gilt nur das, was Sicherheit und Ordnung aufrecht erhält.

7.

Von Behutsamkeit bey Auslieferung der Originalurkunden, u. der

Wenn eine Originalurkunde also aus dem Archiv gegeben werden muß, so handelt der Archivar am sichersten, wenn er an den Minister, oder an die Stelle, wohin die

die Urschrift soll gegeben werden, die Einlieferung selbst besorget, verstehet sich, wenn die Urkunde an jemanden an dem Orte, wo der Archivar sich aufhält, ausgeliefert werden muß. In diesem Falle übergiebt der Archivar seines Auftrages gemäß, die Urschrift, zeigt sie vor, daß sie unbeschädigt sey, und bittet sich die Recognition aus, die er in nachstehender Form aufsetzen kann. Nothwendigkeit der Recognition.

8.

Auf höchsten Befehl Sr. fürstlichen Durchleucht und speciele unter Höchstdero Handzeichen erhaltene Weisung wurde von Höchstdero geheimem Archiv — der zwischen N. N. & N. N. d. *dato* 16ten July 1620 zu Nürnberg abgeschlossenen Originalgränzvertrag Dokument Nro. 2130. Rubrik Nürnberg. Abtheilung Gränzsachen. *K.* 30. *Lad.* 4. *ad* 30. Nro. 17. *Fasc.* 4. an Seine Excellenz — den geheimen Staatsminister v. N. unter heutigem Dato, in hoher Person eingehändigt, nachdem man selbem ehevor die Urschrift vorgezeigt, und selbe, sowohl am Pergament, der Schrift und dem Siegel, sich unverlezt bezeigt hat. Zu richtiger Bestättigung des Empfanges sowohl, Form einer Recognition.

als

als zum Beweise der Schadlosigkeit dieser Urschrift haben Se. Excellenz diese Recognition eigenhändig unterschrieben, und hierdurch den geheimen Archivar seiner aufhabenden Pflicht gemäß in jedem Falle sicher gestellt.

So geschehen N. den 16ten Oktober 1720.

N. N.

9.

Von Auslieferung vidimirter Abschriften.

Belangt die Sache keine Originalurkunde nicht, sondern nur einen Akt, ein Vidimus, Kopialbuch ꝛc. die an einen Minister oder fürstliche Stelle zur Einsicht geliefert werden soll; so handelt der Archivar am sichersten, wenn er diese Stücke durch einem verpflichteten Archivsdiener einliefern läßt, denselben der Lieferung halber zum Protokoll vernimmt, und selbes von ihm unterschreiben läßt.

10.

Nothwendigkeit eines Einschreibbuches.

In jedem Falle, wenn entweders eine Originalurschrift, oder ein anderes zum Archiv gehöriges Stück aus selbem gegeben wird, so muß der Archivar ein ordentliches Einschreibbuch halten, in selbem das hinausgegebene Stück

und den Tag der Hinausgebung vormerken, damit mit der Zeit, wenn es zu lang ausbleibt, die Stelle wieder angegangen werden kann. Es ist nicht genug, daß man die Recognition nur in die Lade legt, aus der das Dokument hinausgegeben worworden, denn in fürstlichen Archiven, wo oft viele tausend Dokumenten liegen, wer kann die Urschriften bestimmen, die aus dem Archiv gegeben worden sind, wenn nicht ein besonderes Einschreibbuch darüber gehalten wird. Wer dieses vernachläßigt, der wird leicht darauf vergessen, daß man die Zurückgabe der aus dem Archiv gegebenen Originaldokumenten betreibe. Nur alsdann, wenn die Frage wieder um ein Dokument ist, entdeckt man erst, aus der vorgefundenen Recognition, daß die gesuchte Urschrift nicht mehr im Archiv sey; allein wer kann hierauf nachforschen, da oft diejenige, die solche Urschriften erhalten, schon längst verstorben sind.

Die Nothwendigkeit solcher ordentlicher Einschreibbücher, die über die aus dem Archiv hinausgegebene Urschriften gehalten werden sollen, beweiset sich daher sonnenklar; ihr Nutzen ist unwidersprechlich, denn aus selben allein kann man erfahren, wel-

che

che Urschrift, zu was Zeit, in welchen Umständen, und von wem selbe gebraucht worden, und es wird bey solcher Genauigkeit nie nothwendig seyn, bey vorkommenden Fällen weitläufig und meistentheils unnütze Recherchen ganzer Archiven anzustellen.

11.

Von der Verschickung der Dokumenten an Abwesende.

Sind Dokumenten oder beglaubte Abschriften an Gesandtschaften, oder abwesende Ministers durch die Post zu überschicken, so avisirt der Archivar einige Tage zuvor die Gesandtschaft, entdeckt dann dem Postsekretär bey Einlieferung des Paquets die Wichtigkeit der Sache, läßt sich einsweilen einen Empfangsschein geben, bis die Lieferung durch einen Postzettel bescheint zurückkömmt, worauf man dem Postsekretär seinen Empfangsschein wieder zurück giebt; dieses versteht sich in Fällen, wo nicht extra Deputirte, oder Estaffeten geschickt werden.

12.

Vorsicht bey Extradirung der Urschriften, bey Verkaufung, Vertauschung rc.

Bey Verkaufungen, Vertauschungen, Zurückzahlungen rc. muß der Archivar genau Obacht haben, daß er kein Stück aus dem Archiv gebe, ehe er den Hauptkon-

trakt

trakt erhalten hat, auch ist es allzeit sicherer, die Dokumenten ehevor in eine Specification zu bringen, selbe dem Fürsten vorzulegen, und nach erhaltener höchsten Genehmhaltung und Unterschrift gegen Recognition auszuliefern, nachdem man ehevor vidimirte Abschriften hievon gemacht, und selbe zu dem Hauptkontrakt gelegt hat.

13.

Eine nöthige Vorsicht bey Vidimirung der Dokumenten, daß selbe nicht mißbraucht werden können.

Da eben die Rede von vidimirten Abschriften ist, so muß ich hier eine Bemerkung anführen, die ich in Rücksicht solcher beglaubten Abschriften gemacht habe: ich habe beobachtet, daß sich oft beglaubte Abschriften von sehr wichtigen Dokumenten in den Händen mancher Personen befinden, wohin sie gar nicht gehörig sind. Es giebt auch manche, die sich rühmen, eine vidimirte Abschrift dieses oder jenen Dokuments aus einem fürstlichen Archiv zu besitzen. Dieser Fall, der mit so vielen Unannehmlichkeiten, sowohl für den Staat, als den Archivar, begleitet ist, der das Dokument vidimirt hat, erweckte meine Aufmerksamkeit, und ich dachte auf Mittel, selbem vorzubeugen.

Das Sicherste fand ich zu seyn, wenn der Archivar jedem Vidimus zuletzt beysetzt, auf welchen Befehl, bey welcher Gelegenheit dieses Vidimus verfertigt, und zu welcher Stelle selbes ausgehändiget worden sey; z. B. es werden strittige Gränzdistrikte berichtiget, die Gränzkommission hat einen ältern Vertrag nothwendig, der Archivar erhält von seinem Fürsten den Befehl, er hätte der Gränzkommission von dem Gränzvertrag d.° dato — — eine vidimirte Abschrift zu geben, so wollte ich in diesem Falle folgendermassen verfahren, und so die Urschrift vidimiren.

14.

Form.

Beyspiel obiger Vorsicht.

Gegenwärtige Abschrift ist mit dem in dem fürstlichen Archiv anliegenden Original collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend:

Dieses Vidimus wurde auf höchsten Befehl, Sr. Durchleucht des Fürstens ꝛc. *d. dato* — — zu Berichtigung des streitigen Gränzwesens zwischen N. N. und N. N. den deputirten Gränzkommissarien

rien als N. N. *ad acta* von dem Archiv *sub hodierno* geliefert.

Datum — — —

L S

N. N. Archivar.

15.

Durch diese Vorsicht wird aller übler Gebrauch geschwächt, und dem Raube vidimirter Abschriften vorgebeugt; findet man so eine Abschrift in einer fremden Hand, so ist schon bewiesen, daß selbe von dem Akt, zu welchem dieses Vidimus gehörig, entwendet worden seyn müsse, und der Fürst wird hierdurch schon berechtiget, den Innhaber zur Rede zu stellen, und solche Abschrift als sein Eigenthum ad acta abzufordern: auch ist nicht zu besorgen, daß dergleichen entwendete Vidimus leicht producirt werden, weil ihr Erhaltungstitel schon so viel verdächtiges und unedles in sich hat. Folge dieser Vorsicht.

16.

Von der Vorsorge bey Verschickung der Dokumenten, u. wie selbe gepackt werden müssen.

Zu obigen Behutsamkeiten fordert die Erhaltung der Dokumenten, im Falle, wenn sie verschickt werden müssen, auch die äußerliche Obsorge.

Urschriften müssen so gepackt werden, daß weder Papier, weder Pergament, noch Schrift, noch Siegel einigen Schaden leiden; das Beste ist, wenn man die Akten zwischen Pappblaten legt, und sie mit leinenen einen Finger breiten Bandeln bindet; die pergamentene Urschriften können ebenfalls zwischen zwoo Pappblaten gelegt, und die Siegel in Baumwolle eingepackt werden. Sicherer ist's, wenn man bey pergamentenen Urschriften die Schrift mit der feinsten Art von Packpapier nnterlegt, daß sich die Pergamente weniger wetzen können: die Kisten sollen mit Wörch wohl ausgestopfet werden, damit sich nichts rüttelt; oben soll Wachsleinwat liegen. Werden die Urschriften auf das Wasser gebracht, so muß man noch behutsamer seyn, es hat sich schon oft ereignet, daß in dergleichen Vorfällen die wichtigsten Papiere, und Urschriften gänzlichen verdorben worden sind: am besten ist es daher, und am rathsam-

stsn,

sten, wenn man die Packkisten und Deckel bey einem Faßbinder auspechen, und dann die Fügungen ebenfalls mit Pech verstreichen läßt.

17.

Man hat Beyspiele, daß man solche ausgepechte kleine Kistchen mit Papier gefüllt, 14 Tag lang ins's Wasser stellte, und die Schriften nach dieser Zeit ganz unbeschädigt fand: bey dieser Vorsorge ist nur zu merken, daß man die Urschriften, wenn sie in das gehörige Ort kommen, sogleich auspacken müsse, denn in der Länge der Zeit würde ihnen der Entgang der Luft schädlich seyn.

Vom Gebrauche der Pechkisten, wenn Urschriften aufs Wasser gebracht werden.

Jeder Archivar wird auch wissen, daß er in solchen Fällen jeder Packkiste das Verzeichniß der darinn liegenden Urschriften beyzulegen habe, damit durch Genauigkeit alles außer Anstand gesetzt ist.

18.

Wir haben nun die Obsorge bemerkt, die man haben soll, wenn Originalurschriften aus dem Archiv geschickt werden; wir wollen die Behutsamkeit anführen, die ein

Vorsicht, wenn Urkunden zum Archiv gegeben werden.

ein Archivar gebrauchen soll, wenn Originalurkunden zum Archiv gegeben werden: wie der Archivar für jedes Stück, das er aus dem Archiv zu geben verbunden ist, eine Recognition fordern kann; so ist auch jeder, der eine Originalurkunde in das Archiv giebt, berechtigt, eine Recognition von dem Archivar zu verlangen. Ich wollte es keinem Archivar einrathen, ohne ausgestellter Recognition ein Dokument zu übernehmen; indem er sonst tausend Verdrüßlichkeiten würde ausgesezt seyn: Recognitionen erhalten die Ordnung, und beweisen, ob die Urschriften in das Archiv gegeben worden sind, oder nicht.

Einschreibbuch.

Die Genauigkeit der Sache fordert auch von einem Archivar, daß er ein ordentliches Einschreibbuch für diejenigen Dokumenten halte, die unter seinem Vorstande in das Archiv gekommen sind. Sein Verhältniß muß dasjenige eines genauen Verwalters seyn, der Einnahme und Ausgab in Richtigkeit zu bringen sucht. Wenn diese Genauigkeit von einem Manne gefordert wird, der nur einen Theil des Landes, und des fürstlichen Interesse zu verwalten hat, wie desto mehr wird man dieses von

einem

einem Manne fordern, bey welchem manchmal an einer Urschrift das Wohl ganzer fürstlichen Familien und ganzer Länder hangt.

19.

Der Archivar muß daher den Tag des Empfangs des Dokuments, die Stelle, von welcher er das Dokument empfangen, die Rubrique, wohin es gehöret, und das Fach, wohin selbes gelegt worden, genau bemerken. Pflicht des Archivars bey Empfang der Urkunden.

20.

Ist das Archiv schon in Ordnung gebracht, so kann es in die Stelle, wohin selbes gehörig, gelegt werden; ist aber das Archiv noch in Unordnung, so ist es rathsamer, wenn der Archivar einen sonderlichen Laden zu denjenigen Dokumenten bestimmt, die binnen seines Anstandes in das Archiv gekommen sind, bis das Archiv in solche Ordnung gebracht ist, daß jedes Papier in sein angewiesenes Fach kann gelegt werden. Wenn das Archiv noch nicht in Ordnung ist.

21.

Was ein Archivar zu beobachten, wenn ihm eine Urschrift extradirt wird.

Wird eine Urkunde in das Archiv gebracht, so ist genaue Behutsamkeit nöthig: der Archivar muß die Sachen, die handelnden Personen, den Gegenstand, das Datum, und das Jahr genau besichtigen, damit es keine Irrung über lang oder kurz abgebe.

22.

Wie die Recognition ausgestellt wird.

Die Recognition muß genau und pünktlich ausgestellt werden; in dieser Stelle ist hier zu bemerken, daß, wenn Verträge zum Archiv gegeben werden, und in selben gewisse Bezahlungen bedungen sind, der Archivar die Quittungen von dem fürstlichen Zahlamt zum Archiv zu begehren nicht vergesse:

Vorsicht in Rücksicht wichtiger Quittungen.

Freylich wird es hierüber an manchem Orte Anstände geben, und das Zahlamt wird die Originalquittungen zu Belegung ihrer Rechnungen als nothwendig behaupten; allein dergleichen Quittungen gehören unmittlbar zum geheimen Archiv: der Archivar stellt vidimirte Abschriften der Quittungen aus, und diese sind schon hinlänglich zu Belegung der Rechnung.

22.

Werden Urschriften aus den ältern Zeiten zum Archiv gegeben; so muß der Archivar noch behutsamer bey der Uebernahm seyn, damit kein Vidimus statt eines Originals recognoscirt werde; auch muß er sogleich, wenn die Urschrift einem Mangel unterworfen ist, entweders in Rucksicht des Pergaments, der Schrift, oder des Siegels, selbes genau vormerken, damit ihm nicht die Beschädigung zur Last gelegt werden kann.

Vorsicht, wenn Urschriften aus den ältern Zeiten zum Archiv gegeben werden.

23.

Die zum Archiv gegebenen Urschriften müssen wiederum sonderlich in dem Hauptcatalog unter ihr gehöriges Fach eingeschrieben, vorgemerkt, und gezifert werden; auch ist es der Ordnung gemäß, daß ein Archivar ein Protokoll über den Zu- und Abgang des Archivs halte: bey solcher Behandlung der Archiven wird dem gänzlichen Untergange der Urschriften bey Verschickung und Hinausgebung derselben gewiß vorgebeugt werden.

Von Zuwachs und Abnahme des Archivs.

Dritter Abschnitt.

Von dem Untergange der Dokumenten in fremden Händen, und wie selbem vorgebeugt werden könne?

Es ist ein allgemeines Sprichwort: ich sorge mich um eine Sache nicht, die unter meinen Händen nicht mehr ist; allein, ein Archivar, der seine Pflicht erfüllen will, muß diesem Gedanken kein Gehör geben. Die Urkunden müssen seinem Herzen immer theuer seyn; wenn sie auch nicht mehr unter seiner Obsorge sind, er muß doch immer um ihre Erhaltung wach seyn.

Diese Sorge für die Erhaltung der Urschriften besteht entweders in der Erhaltung der Urschriften, die der Archivar aus dem Archiv nothwendig hat geben müssen, oder sie besteht in der Obsorge der Erhaltung derjenigen Urschriften, die nie unter seiner Obsorge gewesen, nach der Beschaffenheit der Sache aber nothwendig unter seine Obsorge gehörten.

Im ersten Falle hat er, wie oben schon gesagt worden, ein richtiges Einschreibbuch zu halten, in welchem der Tag vorgemerkt ist, wenn eine Urschrift aus dem Archiv gegeben worden: kömmt das Dokument nicht richtig zum Archiv zurück, so muß der Archivar die Stelle, zu welcher das Dokument abgegeben worden, angehen, wiederholter angehen, und bey längerer Verzögerung seine pflichtmäßige Vorstellung an seinen Fürsten machen.

Kommt das Dokument zurück, so hat der Archivar selbes zu besichtigen, ob nichts an der Schrift, am Papier, am Pergament oder an dem Siegel verdorben worden ist; im Falle daß sich eine Beschädigung bezeigte, hat der Archivar solche sogleich vorzumerken und höchster Orten, wenn der Schaden beträchtlich wäre, die Anzeige zu machen, damit dergleichen schädlichen Vernachläßigungen ernstlich vorgebeugt werde.

Im zweyten Falle ist die Pflicht eines Archivars, daß er auch auf alles dasjenige aufmerksam sey, was zu dem Archiv gehörig, aber noch bey anderen Stellen, wohin

hin solche Sachen nicht gehörig, anliegend sind.

Er muß sein Mögliches thun, daß alle jene Schriften zum Archiv gebracht werden, die zum System der Bearbeitung innerlicher Einrichtung eines fürstlichen Archives nothwendig sind.

Herr Philipp Ernst von Spieß hochfürstlich brandenburgischer wirklicher Regierungsrath und erster geheimer Archivar zu Plassenburg hat in seinem Werkchen von Archiven alles dasjenige genau bemerkt, was zu einem fürstlichen Archiv nothwendig gehörig ist, wenn selbes brauchbar gemacht werden will. er setzt

1.

Die Einlieferung aller Originalurkunden zum Archiv.

2.

Die Land- Saal- und Urbarbücher.

3.

Die Sammlungen der Privatpersonen.

4.

4.

Die Untersuchung der Makulatur in Kramläden.

5.

Die Nachsuchung in Rechnungsbelegen.

6.

Nachsuchung in Kanzley und Registraturen.

7.

Die Einlieferung allgemeiner Landesordnungen, Ausschreiben und Deduktionen.

8.

Einliferung gedruckter vaterländischer Schriften unter die ersten, nöthigsten, und nützlichsten Anstalten zur Einrichtung eines Archivs.

Wie sehr die wohlwollenden Entwürfe dieses edlen Mannes unterstützet worden sind, sind die auf seinem Vorschlage im Archivwesen ergangene hochfürstlich-brandenburgische Verordnungen zum Beweise.

In

In solchen Fällen ist auch die Thätigkeit eines Archivars allein nicht hinlänglich, sondern es gehört unmittelbare Unterstützung von denen hiezu, in deren Gewalt es ist, Unterstützung zu geben, und welche gleiche Pflicht verbindet für das Wohl ihres Fürstens und des Landes zu sorgen.

Man weis, auf was für wunderliche Art seit Jahrhunderten her die Archiven behandelt worden sind, und wie sehr man die Schätze des Alterthums vernachläßigt hat. Neu entworfene Plane, wenn sie auch die besten sind, werden immer Widersprüche finden (denn die alte Sprache des Vorurtheils) war allzeit so — ist nie so gewesen, wird sich immer entgegen rüsten, und der eiskalten Unthätigkeit liegt daran, daß sie nicht aus ihrem Schlummer geweckt werde. Es wird daher in jedem Lande immer Mühe kosten, die Archi en so einzurichten, daß der Staat, und die Gelehrsamkeit bey selben sichere Zuflucht finden können.

Allein der Thätige soll sich in seinen Vorschritten nicht ermüden lassen; der Gedanke seine Pflicht erfüllet zu haben, sey

sein

sein Trost; — ein einziger dankbarer Blick seines Fürstens, oder eines Edlen aus seinem Vaterlande, versüsset ihm alle jene bittere Stunden wieder, die ihm der Gedanke vergället, daß er kein Prometeus seyn kann, um die edle Flamme der Liebe für seinen Fürsten, und sein Vaterland, und für die Wissenschaften in den Busen jedes Denkenden zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Wie kann dem Untergange der Urschriften vorgebeugt werden, dem sie durch Untreue ausgesetzt sind?

I.

Wo Tugend, Redlichkeit und Vaterlandsliebe mit Ordnung herrscht, dort ist die Untreue verbannt; allein wo Unordnung herrscht, ist dieses Abentheuer leicht unter der Decke. Die Eule scheut das Licht, und die Untreue die Ordnung. Wenn die äußerliche und innerliche Einrichtung der Archiven nach den Gesetzen der Ordnung beschaffen ist; wenn Gesetze wachen, daß diese Ordnung nicht gestört wird, wenn der Staat aufmerksam ist; der Redliche be-

Tugend, Redlichkeit, Vaterlandsliebe, die Stützen der Treuheit.

lohnt, und der Arbeitsame ermuntert wird, dann wird man nichts veruntreuen, und wird sich nichts veruntreuen lassen.

2.

Ordnung ist die Feindinn der Untreuheit.

Ordnung ist die erste Stütze der Heiligkeit der Archiven; wo sie ist, kann es der Frevler nicht wagen, ihre geweihten Papiere zu entziehen: allein bey der Unordnung sinken die Altäre, die dem Schutzgotte des Vaterlandes gebauet sind. Unter dem Wust von Papieren verliert sich das rettende Dokument, und wer ist im Stande zu sagen, ob es versteckt oder geraubt ist?

Ehrabschneiderische Zungen mischen sich oft ins Spiel, und machen den Redlichen verdächtig, der keine Schuld an den Folgen der Unordnung hat.

3.

Segen den Freunden der Ordnung.

Fluch des Vaterlandes über euch, die ihr die Stimme des Redlichen nicht hört, wenn er euch um Ordnung anfleht, und Segen euch, ihr Würdigen, die ihr die gute Sache unterstützet, und die ihr thäti-

ge Beförderer des gemeinschaftlichen Wohls genennt wurdet! —

4.

Nun ein Wort an euch, ihr Kollegen, denen ein Fürst das mühsame Amt der Bearbeitung eines Archivs, oder die Einrichtung einer Registratur anvertraute; laßt euren Muth in einem mühsamen Geschäfte nicht sinken. Ihr arbeitet für das Vergangene, für das Gegenwärtige, für das Zukünftige; ihr arbeitet für die Erhaltung der Rechte eures Fürstens, für die Erhaltung der Rechte eurer Mitbürger; kann etwas süsser, etwas angenehmer seyn? — Lohnt euch dieser Gedanke nicht für alle undankbare Arbeiten? Lohnt er euch nicht für das Kridlergeschrey beschnarchender Thoren, die oft nicht im Stande sind, ihren Schreibkasten in Ordnung zu bringen? — Arbeitet ohne Absicht des Lohns; das Bewußtseyn der Rechtschaffenheit ist dem Edlen der theuerste Lohn. Lohn des Redlichen.

5.

Ein Archivar ist vieler Kritik ausgesetzt; Unverstand, Scheelsucht, Dummheit sind die Feinde der Edlen: es ist daher seine Behutsames Betragen eines Archivars

 Pflicht,

Pflicht, sich so gut als möglich zu betragen, daß er sich der Kritik der Bösen entzieht. Er soll sich daher vor vielen Umgang der Menschen hüten; noch mehr vor offentlichen Häusern und Gesprächen von Staatssachen; er soll mit keinem Auswärtigen, wenn es auch nur gelehrte Sachen betrifft, eine ordentliche Korrespondenz ohne Vorwissen seines Fürstens unterhalten, noch weniger auswätige Ehrentitel, Rang, oder Nebendienste annehmen.

In Staatsangelegenheiten hat er mit Vorsicht zu verfahren; findet er etwas, das zum Nutzen seines Fürstens und des Vaterlandes ist, so soll er's anzeigen; weiter steht ihm nichts zu, wird es ausgeführt oder nicht, das ist nicht seine Sache; seine Pflicht schränkt sich nur auf entdecken, ordnen, und bewahren ein. Bey dieser Denkart kann sein Muth unerschüttert in jedem Vorfalle seyn: den Redlichen und Treuen wird jeder Fürst lieben, wie jeder Fürst, der sein eigenes Interesse liebt, den hasset, der ein Verräther seines Vaterlandes seyn konnte.

Fünfter Abschnitt.

Wie werden die Urschriften dem gänzlichen Untergange entrissen, dem sie durch feindliche Spolirung ausgesetzt sind?

1.

Es giebt in manchem Orte ein außerordentlich dummes, altes Vorurtheil, daß man Archiven nie in Ordnung bringen müsse, damit in Kriegszeiten der Feind nichts finden kann. Wie lächerlich dieser Satz ist, braucht's keines Beweises.

Der Feind findet nichts; hingegen der Freund auch nichts, und wenn endlich dem Feinde daran gelegen ist, daß er was finde, so nimmt er entweder das ganze Archiv, oder verbrennt es, und schmiedet beym Feuer der Dokumenten seine Waffen; dann könnte es licht genug werden, aber zu spät, um einzusehen, was alte Vorurtheile vermögen.

Ordnung und Treuheit retten die Archiven aus feindlichen Händen. In Archiven sind viele Sachen, die keinem Feinde

dienen werden, die vielmehr selbst von ihm die Erhaltung fodern, weil er Feind ist; dasjenige also, was dem Feinde taugen kann, ist allzeit das wenigere, und kann daher in einem Archiv, wo Ordnung herrscht, desto leichter geflüchtet und in Sicherheit gebracht werden.

Von den gänzlichen Verderbensgefahren, denen die Dokumenten ausgesetzt sind, kommen wir nun auf die Gefahren ihrer Beschädigung.

Zweyter Gegenstand.

Rettung der Urkunden von Beschädigung.

Eine Beschädigung kann geschehen, entweders wie wir oben gesagt haben:

An Papier.

An Pergament.

An Siegel.

Wir wollen wieder stuffenweise diese Abtheilung erklären.

Erster Abschnitt

des zweyten Gegenstands der äußerlichen Einrichtung.

Wie können Papiere erhalten werden?

1.

Das Papier ist dem Verderben ausgesetzt durch die Feuchtigkeit, durch Zusammenbiegung, durch die Motten oder durch den Blattwurm, durch Mangel an reiner Luft, durch Staub. Nichts ist den Papieren schädlicher als feuchte Gewölber. In einer kurzen Zeit dringt der fressende Staub, der sich an die feuchten Blätter anhängt, bis ins Innerste, der Leim löset sich auf und das Papier ist zerstört.

Feuchtigkeit, Zusammenbiegung, Mangel an Luft, u. der Blätter-Wurm schaden den Papieren.

2.

Es liegt daher einem Archivar ob, die Gewölbe oft zu reinigen, und zu durchräuchern, und in schönen Sommertagen, wo trockne Luft ist, zu durchlüften.

Die Gewölbe müssen gereinigt und durchräuchert werden.

Wenn der Bau des Archivs aus trocknen Gewölbern besteht, so ist dem Verder-

derben der Papiere leicht vorzubeugen; wo aber die Gewölbe selbst schon feucht sind, ist kein anders Mittel, als den Platz des Archivs zu verändern.

3.

Vom Gebrauch der Schwefelfäden.

Oefters angezündete Schwefelfäden reinigen die Luft von nassen Dünsten am besten, die man in jedem Archiv, wenn es auch noch so trocken ist, besonders im Frühjahre gebrauchen solle.

4.

Archivskästen sollen an den Wänden nicht angestellt werden.

Weil die Feuchtigkeit den Papieren schädlich ist, so giebt die Vernunft, daß die Archivskästen nicht an die Wand angestellt werden sollen, damit die feuchte Luft nicht in die Urkunden dringen kann.

5.

Zusamenbiegung der Papiere ist schädlich.

Die Papiere verderben sich durch Zusammenbiegen, denn der feine Staub, der auch mit der äußersten Reinlichkeit nicht zu verhüten ist, legt sich in die Büge, macht die Schrift unleserlich, und frißt die Papiere bey den Zusammenfügungen durch.

6.

6.

Alle Papiere müssen daher in Archiven nothwendig zu ihrer Erhaltung auseinander gelegt werden. Man nimmt Packpapier, legt die Akten und Urkunden dazwischen, und bindet sie mit leinenen Bändeln zusammen, denn der Bindfaden (Spagat) ist schädlich und zerschneidet die Papiere. Es giebt rosenrothe sehr schöne leinene Bänder, die gar nicht kostspielig sind, und die jedennoch, wenn die Akten mit einem Pappblatte (Pappdeckel) bedeckt sind, sehr zierlich anpassen. Vid. T. I.

Art die Papiere zu behandeln.

7.

Die Motte oder der Blattwurm zerstört auch die Papiere. Er frißt ganze Höhlungen durch Bücher und Akten, und verwüstet ganz unbegreiflich. Allein dem Verderben, welches diese schädlichen Insekte verursachen, ist leicht vorzubeugen, wenn man über die Ursache ihrer Entstehung nachdenkt.

Vom Blätterwurm oder der Büchermotte.

8.

Unsauberkeit ist die wahre Entstehungsursache; Schmutz und Staub die Nahrung

Art ihrer Entstehung.

sol-

solcher Insekten. Die Reinlichkeit ist daher das beste Mittel dawider. Die Archivskästen müssen von ausgetrocknetem gutem Holze seyn, dann in unausgetrocknetem Holze finden sich gern die Holzwürmer, die dann auch die Eigenschaft der Bücherwürmer annehmen.

9.

Mittel selben vorzubeugen.

Diesen schädlichen Besuchen vorzubeugen, ist das beste, wenn man Wermuth und Schabenkraut mit etwas Kampfer sieden läßt und bey Einrichtung der Archiven die Schubläden innwendig mit dieser Mischung bestreichet und trocknen läßt.

In Pappblättern entstehen auch zuweilen Blattwürmer, und einige wollen daher den Gebrauch derselben gänzlich verwerfen: allein wenn man der Ursache nachforscht, woher sie in den Pappblättern entstehen, so kann man ihrer Entstehung vorbeugen, und ist daher nicht nöthig, die Pappblätter aus Archiven zu verbannen, wo sie sonst in vielen Fällen gute Dienste leisten.

10.

Der Bücherwurm entsteht in den Pappblättern meistentheils aus dem Wurmey, das schon im Mehlpappe gefunden wird, und nur den Zeitpunkt seiner Ausbrütung erwartet.

Es giebt nun Kleister, wie zum Beyspiele die Kleister, die aus wildem Kastanienmehl gemacht sind, von welchen man behauptet, daß sich darinn keine Insekten ausbrüten können: würden nun die Pappblätter aus solchen Kleistern geleimt, so würde der Entstehung der Blätterwürmer schon vorgebeugt seyn; allein da man in diesem Falle von Papier und Pappblattmacher leicht betrogen werden könnte, so will ich ein Mittel anrathen, das zuverlässiger, sicherer und leichter ist. Vom Gebrauche guter Kleister.

11.

Wir haben gesagt, daß die Büchermotte in dem Pappblatte auch aus dem Wurmey entstehe, welches meistentheils im Kleister der Pappblätter liegt. Wir haben nun aus Erfahrungen, daß der elektrische Funke alles belebende in Ovulis zerstört; wenn man Sicherstes Mittel wider den Blätterwurm.

man nun mehrere Pappblätter etlichmalen elektrisirt, so darf man zuverläßig versichert seyn, daß jede Motte getödtet, und zerstört worden ist. Diese Methode ist leicht, ist zuverläßig, ist sicher.

Von der Luft.

12.

Durch Mangel der Luft leiden die Papiere.

Mangel an Luft ist die Ursache der Zerstörung jeder Sache. Die in Gewölben Jahre lang versperrte und nie in Bewegung gesetzte Luft verdirbt, wird faul; die Papiere und Pergamenten nehmen einen abscheulich stinkenden Geruch an, und verderben. Der Archivar muß daher immer besorgt seyn, reine und gesunde Luft in seinem Archive zu erhalten. In Fenstern angebrachte Ventilateurs sind nothwendig; öftere Durchräucherung mit Eßigdampf und angezündetem Schwefel reiniget die Luft auf das beste.

Nothwendigkeit der reinen Luft in Archiven, Nutze der Ventilateur und der Durchräucherung.

13.

Zugöffnungen in den Schubläden und Kästen.

Die Kästen, in welchen die Urkunden liegen, müssen mit Löchern versehen seyn; die Luft muß durchstreichen, muß nähren

und

und erhalten. Sie treibt den feinen Staub von den Papieren und erhält sie daher im Wohlstande.

14.

Wie schädlich die eingesperrte Luft ist, weis jeder Physiker. Ein Archivar öffnete einmal im Archiv eine Jahrlang versperrte Lade mit Pergamenten, und der Geruch, der aus der Lade herausdampfte, betäubte ihn gleich so, als wenn er berauscht gewesen wäre. Drey ganze Tage lang fühlte er eine außerordentliche Mattigkeit in allen Gliedern, und immer wandelte ihn der Schlaf an. Er wurde auf Anrathen eines Arztes bloß durch öfteres Schnupfen und Genuß von Weineßig hergestellt. Ich führe dieses Beyspiel nur an, um jeden gutmeynend zu warnen, der Archiven einzurichten hat, daß er vor allem die Reinigung des Gewölbes seine erste Beschäftigung seyn lasse, wenn er seine Gesundheit erhalten will. Auch will ich anrathen, was bereits schon mehrere, die von Archivseinrichtungen geschrieben haben, sagten, daß sich ein Archivar vom Tabackschnupfen so lang enthalte, als er mit alten Papieren zu thun hat, denn der

Schädlichkeit der eingesperrten Luft.

Warnung und Mittel wenn ein Archivar durch verdorbene Luft sich vergiftet.

feine

feine Staub, der sich an die Finger legt, und mit dem Taback in die Nase geschnupft wird, hat unangenehme Folgen.

Vom Staube.

15.

Staub ist den Papieren schädlich.

Daß der Staub Papiere und Pergamenten frißt, beweist die Erfahrung. Durch Reinigung der Luft wird der Menge des Staubes vorgebeugt. Die Ventilateurs thun hiezu besten die Dienste. Der viele Staub, den man in Archiven findet, kömmt nicht auf einmal, sondern sammelt sich nach und nach. Die wirbelnde Bewegung der Luft durch Ventilateur zieht den feinen Staub aus den Archiven. Ich habe einen deutlichen Beweis hievon. Ich ließ ein Hauptgewölbe mit vier Ventilateurs versehen, ein Nebengewölbe aber nicht, und hielt eines so rein als das andere. In dem Gewölbe, wo keine Ventilateurs waren, hiengen sich ungeachtet aller Reinlichkeit Spinnengewebe an, wo Ventilateurs waren, fand man nicht ein Fädchen. Ein deutlicher Beweis, wie nützlich die Ventilateurs zu Erhaltung der Reinlichkeit sind, da sie nicht allein die Gewölbe, wo sie ange-

Ventilateurs sind auch gut für den Staub.

ge-

gebracht werden, mit gesunder Luft füllen, sondern auch von Staub und Insekten reinigen. Aeußerliches trocknes Abstäuben mit Kerwischen in Archiven ist schädlich, denn der feine Staub dringt durch die Zuglöcher in die Kästen, und in die Papiere; wenn man Archiven reinigt, so maß man die Kästen mit feuchten Tüchern abwischen und säubern lassen.

Zweyter Abschnitt.

Von Erhaltung der pergamentenen Urschriften.

I.

Pergamente sind Thierhäute, daher der Fäulniß unterworfen; was also der Fäulniß widersteht, dient zu Erhaltung der Dokumenten. Reine Luft, Säuberlichkeit, Bewahrung vor Staub und Motten, wie von Erhaltung der Papiere gesagt worden, sind die vorzüglichsten Mittel. Pergamentne Dokumenten, die modernd sind, faulen; mit Vergrösserungsgläsern kann man Würme entdecken; solche Dokumenten muß man von andern entfernen, weil

Pergamente sind Thierhäute und faulen.

Es giebt kranke Dokumenten, ihre Heilart.

sie ansteckend sind; man kann sie aber wieder herstellen, wenn man sie öfters über Eßigdampf haltet; denn der widerstehet der Fäulniß: man muß daher für solche kranke Dokumente einen besondern Kasten halten.

Sie müssen von gesunden abgesöndert werden.

Dritter Abschnitt.

Von Erhaltung der Schrift.

1.

Die Erhaltung der Schrift auf Papieren ist verschieden, es verhält sich anders mit dem Papier, anders mit dem Pergament.

Die Schrift einer Urkunde ist entweders auf Papier oder Pergament.* Ihre Erhaltung ist in jedem Falle verschieden. Bey papiernen Urkunden wird die Schrift erhalten, wenn die Papiere auseinandergelegt werden, dieses hilft aber nicht bey pergamentnen Urkunden. Einige behaupten, man soll die pergamentenen Dokumenten vollkommen in der Form eines Vierecks in den Schubläden auseinander legen; allein ich verwerfe dieses aus Gründen.

Vollkommene Ausbreitung der pergamentenen Urschriftē ist schädlich.

2.

Ursachen.

Die Ursache, warum einige das Auseinanderbreiten gut finden, ist, daß die Schrift

* Ich rede hier bloß von papier- und pergamentnen Urkunden: denn Schriften auf Baumrinde und andern dermal außergewöhnlichen Materialien finden sich selten in fürstlichen Archiven; meistens nur in Bibliotheken.

Schrift nicht durch die Büge soll unleserlich gemacht werden, und in dieser Rücksicht bin auch ich der Meinung, daß man so wenig Büge, als möglich bey einer pergamentnen Urkunde machen solle; allein zum vollkommenen Auseinanderbreiten kann ich mich niemals verstehen, und zwar aus folgenden Gründen:

3.

1) Habe ich die Beobachtung gemacht, daß die Schrift bey zusammgelegten pergamentnen Dokumenten allzeit besser conservirt worden ist, als bey offenen, wovon ich die meisten äußerst unleserlich gefunden. Beobachtungen.

2) Habe ich beobachtet, daß, wenn mehrere pergamentne Urkunden in Viereck auseinander gelegt werden, das Rütteln in dem Laden, und die durchstreichende Luft das Pergament ganz rauh macht, und nach und nach die Buchstaben wegwetzet.

3) Ist es jedem Archivar wissentlich, daß die Form der Urkunden verschieden ist; bald sind sie in grossem Viereck, bald in kleinem, bald nach der Länge gelegt; wenn

nun,

nun, wie es sich gebührt, die Dokumenten nach der Zeitrechnung auseinandergelegt werden, so muß bald ein kleines Dokument auf ein grosses, bald ein grosses wieder auf ein kleines gelegt werden. Da nun dadurch nicht allein die Herfürsuchung schon auf das äußerste erschwert wird, so wird noch überdas das unterliegende grosse Dokument durch das Siegel des kleinern der Beschädigung ausgesetzt. Aus diesen Gründen habe ich die Zusammenlegung bey pergamentnen Urkunden wirklich besser gefunden.

Einwendung.

Man wird mir einwenden, wenn die Auseinanderlegung der papiernen Urkunden für die Erhaltung der Schrift dienlich ist, so wird die Auseinanderlegung aus dem nämlichen Grunde auch bey pergamentnen Urkunden dienlich seyn. Ich erwiedere aber, daß die Schrift eine ganz andere Beschaffenheit auf dem Papier, als auf dem Pergament habe.

Schreibt man auf Papier, so weichet die nasse Dinte die leimichten Theile des Papiers auf; wenn dann die Schrift trock-

net,

net, so wird sie durch den Leim desto tiefer und fester ans Papier gehangen, so, daß sich die Buchstaben nicht mehr so leicht wegreiben lassen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Pergament. Die Buchstaben kleben nur an den feinen Theilen der Haut und dringen nicht in selbe, wie beym Papier, wo der aufgelöste Leim die Buchstaben einsaugt; wird nun das Pergament der Gefahr ausgesetzt, daß die oberen Theile durch die Luft, oder durch das Rütteln mit Aus- und Einziehen der Kästen abgerieben werden, so machen sich die Buchstaben unmerklich los, und verlöschen nach und nach.

Diese Vorsorge ist zu Erhaltung der bereits vorhandenen Schriften am besten. Für die gegenwärtigen wäre zu wünschen, daß ein gleiches Format von Papier in Deutschland eingeführt würde.

Unleserliche und dem Verderben schon ausgesetzte Schriften kann der Archivar nicht anders als durch treues Abschreiben und Vidimiren erhalten. Verbessern, corrigiren, radiren ist verwerflich; denn hiedurch werden die Urkunden verdächtig und unbrauchbar gemacht.

Vierter Abschnitt.

Von Erhaltung der Siegeln.

1.

Die Siegel sind allgemein von Wachs; die in neuern Zeiten sind auch gestempelt auf Oblaten; einige von Siegelwachs.

Ursachen, warum sich die Siegel verderben.

Die Siegel werden meistentheils in den Schubläden durch die Menge verdorben, wenn sie sich in einander verwickeln, oder aufeinander liegen. Das sicherste Mittel ist, wenn man die Dokumenten unter eine leichte Papplatte legt, den Siegeln anpassende Oeffnungen ausschneidet, wie die Platte hier beweiset, sieh Tab. Nro. 4. 5. 6. 7.

Wie man sie behandeln soll.

Auf diese Art können die Siegel sich unmöglich verderben, um so weniger, wenn sie mit etwas Baumwolle unterlegt werden; der Luft kann durchstreichen und erhält sie.

2.

In Tuch eingenähte und in Papier vollkommen und dicht eingewickelte Siegel ver-

der-

derben sich; denn aus Mangel der Luft zerfallen sie; jeder Archivar wird dieses beobachten können. Siegeln von Petschierwachs müssen mit Baumwolle unterlegt werden.

Siegeln in silbernen und metallenen Kapseln müssen nur leicht bedeckt werden, denn sonst laufen sie an, weil die feuchte Luft zwischen den Papieren nicht austrocknen kann.

3.

Eine allgemeine Regel, wie die Siegel in die Läden gerichtet werden müssen, kann nicht angegeben werden, weil die Arten der Dokumenten zu verschieben sind; es giebt Dokumenten mit 40 bis 50 Siegel.

Die beste Art ist sie so zu richten, daß kein Siegel auf das andere stosset; daß sich die Siegelschnüre nicht verwickeln können; daß man sie leicht aus der Lade nehmen kann; daß die Siegel Luft genug haben, um nicht zu verwesen.

Des zweyten Gegenstandes erster Abschnitt.

Von der innerlichen Einrichtung fürstlicher Archiven.

§. 1.

Wir haben die nothwendigen Verhältnisse der äußerlichen Einrichtung der fürstlichen Archiven durchgangen; wir kommen nun zur innerlichen Einrichtung.

Gegenstand der innerliche Einrichtung.

Wie die äußerliche Einrichtung die Erhaltung der Dokumente zum Gegenstande hatte; so bezielet die innerliche Einrichtung die Benutzung der Dokumenten.

§. 2.

Es frägt sich also vor allem, zu was können Dokumenten benutzt werden?

Die Antwort folgt wieder aus der Natur der Urschriften selbst.

Die Gegenstände der Dokumenten sind verschieden, sie betreffen theils

Gegenstände der Benutzung der Dokumente.

Die Gerechtsame des Fürstens.

Die Gerechtsame des Landes und der Unterthanen.

Die

Die Politik.

Die Geschichte.

Die Diplomatik.

Die Geographie des Landes.

Die Geschlechts- und

Wappenkunde.

Die innerliche Einrichtung eines fürstlichen Archivs muß daher auf solche Weise geschehen, daß die darinn sich befindende Papiere und Urkunden können benutzt werden,

Zur Aufrechthaltung der Gerechtsamen des Fürstens.

Zur Aufrechthaltung der Gerechtsamen des Landes und der Unterthanen.

Zur Politik.

Zur Geschichte.

Zur Diplomatik.

Zur Geographie des Landes.

Zur Geschlechts- und

Wappenkunde.

Die

Die innerliche Einrichtung eines Archivs muß daher in eine solche Ordnung gesetzt werden, daß die Urschriften zu Bearbeitung aller obigen Gegenstände dienen, und in Fällen benutzt werden können.

Der Plan also, der zu Benutzung der Dokumenten bey Bearbeitung aller obigen Gegenstände vollkommen übereinskömmt, ist in dieser Rücksicht der beste.

§. 3.

Innerliche Beschaffenheit einer Urschrift.

Woraus besteht die innere Beschaffenheit eines Dokuments?

Aus den handelnden Personen.

Aus den Gegenständen der Verhandlung.

Aus der Art der Verhandlung, und endlich

Aus der Zeit, dem Tage und Jahr der Verhandlung.

Aus der Unterschrift und Sieglung.

Nach

Nach dieser innern Hauptbeschaffenheit eines Dokuments folgert sich, daß, eine gute Einrichtung eines fürstlichen Archivs solchergestalten geschehen müsse, daß, wenn sich je einige Anstände über eine Urschrift, in Rücksicht

Der handelnden Personen, oder des Gegenstandes der Verhandlung, oder der Zeit der Verhandlung, des Tags, des Jahrs, der Unterschrift und des Siegels ergäben,

Daß diese Anstände sogleich von dem Archivar berichtigt und aufgeklärt werden können.

Die handeluden Personen sind entweders Fürsten des Landes unter sich mit innländischen appanagirten Prinzen;

oder Prinzeßinnen;

oder es sind innländische Fürsten mit innländischen Unterthanen, die sich wieder abtheilen in

Stände (weltliche, geistliche).

Adeliche.

Unadeliche.

Pri-

Privilegirte.

Unprivilegirte.

Bürger.

Bauern.

Oder es sind die handelnden Personen innländische Fürsten mit auswärtigen, die sich wieder abtheilen in auswärtig geistliche und weltliche Fürsten.

Die Gegenstände der Handlungen.

Gegenstände rc.

Betreffen entweders die Personen der Fürsten und ihre Familie; oder das Land und ihre Unterthanen; ihre eigene Gerechtsame, oder die Gerechtsame ihrer Stände, Unterthanen rc.

Und theilen sich daher in Familiensachen, Staatssachen, Landessachen, Sachen mit Auswärtigen, Reichssachen, publica rc. wovon wieder jede Abtheilung ihre Unterabtheilung hat.

§. 4.

Art der Verhandlung.

Art der Verhandlung.

Diese wird bestimmt, wenn der Fürst in Rücksicht seiner Familie handelt, oder als Fürst gegen Untergebene in seinem Lande;

de; oder als Reichsfürst gegen den Kaiser und das Reich; oder gegen Auswärtige; die sich wieder unterabtheilen: in weltliche und geistliche.

Die Art der Handlung geschieht durch Heurathssachen, Testament, Hausverträge, Verzichten, Haus-Unionen, pragmatische Sanctionen ꝛc.

Die Art der Handlung eines Fürsten gegen Untergebene besteht, entweders

In Kauf, oder

Verkauf.

Tausch.

Schuldobligationen.

Quittungen.

Oder

Befehle.

Ordonanzen.

Verurtheilungen.

Gnadensachen.

Privilegien.

Lehen ꝛc.

Alle diese Abtheilungen, die aus der Natur der Sache selbst fliessen, überzeugen jeden Denkenden, daß diese so vielfältigen Gegenstände der Urkunden nur durch systematische Auseinandersetzung können brauchbar und nutzbar gemacht werden.

Jede Gegenstände müssen abgesöndert, und jede wieder nach der Zeitrechnung gerichtet werden.

§. 5.

Katalogen müssen seyn: Die nach eingerichtetem Archiv von dem Archivar zu verfassende Katalogen sind das Meisterstück seiner Arbeit; durch diese müssen sich seine Kenntnisse auszeichnen: sie müssen historisch, politisch, diplomatisch, geographisch und heraldisch verfaßt seyn.

§. 6.

Historisch. **Historisch.** Der Archivar muß nach Möglichkeit bey Bearbeitung seines Archivs die historischen Aüstände und Zweifel zu berichtigen suchen, und wo solche Zweifel durch Dokumenten berichtiget werden können, sie bemerken und dem historischen Kataloge beysetzen:

§. 7.

Politisch. **Politisch.** Dem Archivar liegt ob durch Durchblätterung der Urkunden das Staats-

system

system zu beobachten, das in dem Lande, wo er lebt, angenommen worden ist: er muß bemerken, wie weit die Stärke der Systemen angewachsen; wie weit und auf was Art sich selbe geschwächt haben. Er muß auch in Rücksicht der Politik durch die Reihe der Handlungen von Auswärtigen die Systemen der Auswärtigen beurtheilen, und seine Bemerkungen aus Urkunden beysetzen. Die Geschichte ist die Verrätherinn der Staatssystemen: es verhält sich mit Staaten wie mit dem einzelnen Menschen; nicht eine Handlung, sondern eine Reihe von Handlungen bestimmen den Karakter der Nationen.

§. 8.

Diplomatisch müssen seine Katalogen seyn; denn diplomatische Zweifel oder unbekannte alte Entdeckungen müssen ebenfalls angemerkt und eingetragen werden. Diplomatisch.

§. 9.

Geographisch muß die Sache behandelt werden; damit alle die wichtigen Gegenstände einer Landesgeographie bearbeitet und nützlich gemacht werden können. Geographisch.

§. 10.

Heraldisch wird der Katalog, wenn er ein ordentliches Verzeichniß aller Wappen, die im Archiv sind, verfaßt, selbe abzeich- Heraldisch

nen

nen läßt, und ein Repertorium hierüber hält; dieses letztere ist nicht allein unterrichtend, sondern auch zur Geschichte sehr nützlich, und zur Münzkunde dienlich.

§. 10.

Rücksicht auf Nebenarchiven.

Der Archivar muß auch bey Verfassung eines solchen Katalogs sich Mühe geben, daß er, wenn in seinem Lande noch mehrere Nebenarchiven sind, die dortliegenden Katalogen zum wenigsten in Abschrift erhalte. Mit diesen in den fremden Katalogen enthaltenen Urkunden verfahrt er, wie mit denen, die in seinem Archive sind. Er theilt sie nämlich in die Rubriquen ein, wo sie hin gehören; legt abschriftlich in die Stelle einen Zettel der Urkunde, und bemerket, bey welchem Nebenarchiv selbes liegt: auch soll er diese Vormerkung in seinen Katalog eintragen.

§. 11.

Repertoria.

Aus der Beschaffenheit dieses mühsamen Kataloges entdecket sich von selbst, daß auch mehrere Repertoria nöthig sind. Ein alphabetisches Repertorium nach den Sachen; eines nach den Nämen; eines der Orte; ein Repertorium der Jahre, oder Repertorium cronologicum; ein Repertorium geographicum, und endlich ein heraldisches Repertorium.

Bey

Bey dieser Beschaffenheit der Einrichtung eines fürstlichen Archives ist es unmöglich, daß die Vorsuchung der Dokumenten noch einigen Schwierigkeiten unterworfen ist, besonders wenn die ganze Einrichtung nach nachstehendem Plane bearbeitet wird.

Zweyter Abschnitt.

Vom Plane der innerlichen Einrichtung.

§. 1.

Wie anschaulicher und einfacher eine Sache ist, desto besser ist sie.

Das Geschäft des Archivars muß daher eben auch seyn, seine Einrichtung anschaulich und einfach zu machen. Dieses kann am leichtesten geschehen durch Haupteintheilungen, und aus der Natur der Sache entstehende Untereintheilungen. Sein Gedächtniß wird hierdurch erleichtert, und die systematisch abgetheilten Schriften werden sich so seines Geistes bemächtigen, daß er in seinen Gedanken sein ganzes Archiv leicht übersehen, und sich der Urschriften sinnlich beym Gedanken jedes Schrankes erinnern wird. Simplizität der Einrichtung.

§. 2.

Die Haupteintheilung eines fürstlichen Archives besteht: Haupteintheilung eines fürstlichen Archives.

1.

1. In den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer fürstlichen Familie.

2. Den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Länderverfassung in geistlichen Sachen.

3. Den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Länderverfassung in weltlichen Sachen.

4. Den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Verfassung mit dem Reiche.

5. Den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Verfassung mit Auswärtigen.

6. Endlich in verschiedene Data und Acta publica.

Unter diese fünf Eintheilungen können alle Gegenstände eines fürstlichen Archives gebracht werden. Wir wollen sie punktenweis durchgehen, ihre Unterabtheilungen benennen, und zugleich die Art bestimmen, wie die Schränke nach den Materien zum Gebrauche des Staats, der Politik, der Geschichte, der Diplomatik und Geographie, und Heraldik sollten systematisch eingerichtet werden.

Er-

Erste Abtheilung.

§. 3.

Die Verhältnisse der Fürsten in Rücksicht ihres fürstlichen Geschlechts.

Abtheilung der Einrichtung.

Unter diese Hauptabtheilung gehören:

1. Heurathssachen der Prinzen und Prinzeßinnen.

Diese werden abgetheilt in Heurathssachen der regierenden Fürsten; in Heurathssachen der nicht regierenden, der appanagirten; in die Heurathssachen der Prinzeßinnen.

§. 4.

Heurathssachen der Regierenden.

Heurathssachen.

Alle Urkunden, die unmittelbar zu den Heurathssachen der regierenden Fürsten gehören, werden also gesammelt, und unter die erste Eintheilung gelegt.

Die Urkunden werden nach der Zeitrechnung und den regierenden Fürsten in die Schranken gelegt, und der Innhalt der Urschrift auf eine Art von Kartenblätter, die man sich besonders zu diesem Gebrauche anschaft, geschrieben; das Nro. des Dokuments, des Faszikel, und wieder das Nro. im Faszikel werden auf diesen

Kar-

Kartenblättern vorgemerkt, und die Dokumenten kronologisch aufeinander gelegt. Dann wird in die Lade ein sonderliches historisches Verzeichniß von den ersten regierenden Fürsten an bis zu diesem, von dem die Heurathshandlung noch in dieser Lade ist, gelegt.

Bey jedem wird vorgemerkt, was für Dokumenten vorhanden, und ad marginem die Zahl der Dokumenten sogleich angeführt: weiters, wird ebenfalls ad marginem der Abgang bemerkt, und alle historische und politische Anmerkungen beygesetzt, wie in dieser Tabelle zu sehen.

Tabell.

Beyspiel. Heurathshandlungen der regierenden Fürstinn aus * * *.

Friedrich erster Herzog zu * * *.

Jahr seiner Vermählung 1208.

Friedrich erster Herzog aus * * * heurathete eine Prinzeßinn von * * * Margaretha, älteste Tochter des * * * vid. Lade 1.

Fürstliche Heurathssachen: Fürst Heinrich. Docum. 1. Fasc. 1. Docum. 1. Nro. 1. Heurathshandlungen. Histo-

Historische Anmerkung.

Bisher war in der Geschichte das Jahr der Vermählung dieses Fürsten unbekannt; es bewies sich aber aus der Heurathsurkunde, daß die Heurath den Mittwoch vor Reminiscere 1208 vorgegangen. vid. Lade 1. Docum. 1. Fasc. 1.

Durch diese Heurath erlangte das Land einen Zuwachs von den Vesten N. N. welche dem Fürsten * * * angeheurathet und per pactum successionis von seiner Gemahlinn vermacht worden. Vid. Heurathsbriefe Lade 1. Docum. 1. Fasc. 1. & Testamentssachen Lade 6. Fasc. 8. Docum. 100. in Fasc. Nro. 6. & ad Rubricam der Veste. — e. g. Heinzberg Lade 2. ad 20. Fasc. 8. Docum. 400.

Politische Beobachtungen.

Wie die Heurathsabrede beweiset, und das Verhandlungsgeschäft, welches der Graf * * * am Hofe über sich hatte, so zeigt sich aus der dortmals geführten Korrespondenz, daß die politische Absicht dieser Heurath die Wiederversöhnung des N. N. mit N. war, und die nähere Vereinigung, um den längst nach dem Haussystem des * * *

Hofes gefaßten Entschluß auszuführen, welcher sich desto deutlicher in der Folge der Zeit, wie unter den Verträgen der Auswärtigen R. 100 Lade 3 ad 10 Docum. 100 ad Fasc. 12 Nro. 6 zu ersehen, bestärkt hat.

In Rücksicht der Diplomatik ist hier zu bemerken, daß die Heurathsabrede der Graf von * * * mit unterschrieben, dessen Geschlecht nach der Vorgabe der meisten Geschichtschreiber schon im Jahre 1201 ausgestorben ist; es scheint daher diese Urkunde einiger Kritik unterworfen zu seyn; allein die Sache erkläret sich durch das Wappen. Gedachter Graf führte zwar ebenfalls den nämlichen Namen, allein er war von einer andern und zwar ausländischen Familie, wie mit weitern die Korrespondenz Nro. beweiset, bey welcher Veranlassung gedachter Graf erst in herzogliche Dienste gekommen ist.

Nach dieser Bemerkung werden die Wappen, die vorkommen, abgezeichnet der Lade beygelegt, und mit kurzen heraldischen Beobachtungen begleitet.

Zuletzt

Zuletzt wird endlich angeführt, was noch in andern kleinen Archiven im Lande für Dokumenten über diese Heurathshandlung vorhanden sind; zu gleicher Zeit wird sich auf das Blatt der eingeschickten Katalogen beworfen, wovon das Numer angeführt wird.

Auf diese Art schreitet man fort, die Einrichtung der übrigen Kästen fortzusetzen.

§. 5.

Es ist auch nützlich, wenn man kürzlich anführen kann, welche von den Dokumenten bereits durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden sind, oder auch, was für Authoren über diese Gegenstände schon geschrieben haben. Samlung der gedruckten Urschriften.

§. 6.

Auf solche Art fährt man fort, die übrigen Läden einzurichten; zudem werden die historischen Tabellen beygelegt, bey welcher Verfassung die Beschaffenheit der Sache selbst die Art, sie nützlich zu machen, an die Hand geben muß. Die weiteren Eintheilungen, die sich in Betreff der

Familien-sachen. Familiensachen ergeben, lassen sich alle unter nachfolgende Rubriken setzen.

1.

Sie betreffen entweders die Geburten der Prinzen und Prinzeßinnen, oder

2.

Die Erziehung, oder

3.

Die fürstliche Vorsorge in Rücksicht ihres Alters.

Die erste Rubrik hat Zeremoniel, Feyerlichkeiten, Notifikationen, Gratulationen, Gevatterschaften, Taufen zum Gegenstande.

Die zweyte schränkt sich ein auf Instruktionen, Bestallungen, Besoldungen, Korrespondenzen, Tagbücher.

Die dritte; auf väterliche Gewalt, Vormundschaft, Majorennität, venia aetatis, Kuratel bey Prinzen und Prinzeßinnen.

§. 7.

§. 7.

Zweyte Abtheilung.

Nach diesen Gegenständen sind die Sterbsachen zu bearbeiten, die wiederum äußerliche und innerliche Gegenstände haben. Bearbeitung der Sterbsachen.

Die äußerlichen sind: Notifikationen, Kondolenzen, Gesandtschaften, Beerdigungen, Geläut bey Prozeßionen, Trauer und Exequien. Aeußerliche und

Die innerlichen bestehen in der Beschaffenheit der Versieglung, Inventuren, Testamenten, Kodizillen. innerliche Gegenstände derselben.

Dieses alles wird wieder auf obige Art mit Tabellen, der Sache anpassenden Bemerkungen und nach der Zeitrechnung bearbeitet. Art sie zu bearbeiten

Der Archivar muß sich hier befleißen die Sterbjahre berichtigen zu können; auch ist es sehr nützlich, wenn er die Grabsteine der fürstlichen Familien abgezeichnet in diese Rubrik beylegen kann. Berichtigung der Sterbjahre.

Die Gegenstände seiner historisch- und politischen Bemerkungen müssen sich ausdehnen auf Beobachtungen; was we- Gegenstände historischer u. politischer Bemerkungen in diesem Fache.

wegen dem Erbfolgsrecht in Rücksicht des Landes, was

wegen Lehen,

wegen Fideikommissen

wegen Erbschaft der Privatgüter, der Schatullgelder und Privatschulden verfügt und behandelt worden; auch wie die Erbschaftssachen in Rücksicht des Mannsstammens der weiblichen Descendenz, der Seitenverwandten, der Nachkommen aus ungleicher Ehe berichtiget worden, und wie endlich die Erbschaftstheilungen bey der Primogenitur, Appanage, oder Wittum sich verhalten haben.

§. 8.

Bearbeitung der Haus- und Familienverträge.

Nach den Sterbsachen kommen die Haus- und Familienverträge, welche nach der Reihe der Fürsten und der Gegenstände müssen bearbeitet und geordnet werden; sie theilen sich ab in Hauptverträge, welche unmittelbar die ganze Familie; oder in Nebenverträge, welche nur einzelne fürstliche Personen unter sich zum Gegenstande haben.

Eintheilung in Haupt- u. Nebenverträge.

Unter

Unter die ersten kommen Ländertheilungen, Fideikommiß- und Primogenitur-Errichtungen, Hausunionen, pragmatische Sanctionen, Schankungen: mit einem Worte, alle jene Verträge, die das ganze Land angehen. Gegenstände der Hauptverträge.

Unter die Nebenverträge werden alle jene Gegenstände gezählt, die auch bey Privatpersonen die Ursache eines Vertrages sind; z. B. Kauf, Tausch, Schuld, Versatz, Auslösung, Verpfändung ꝛc. Gegenstände der Nebenverträge.

Die Verträge müssen von dem Archivar in eine solche Ordnung gebracht werden, daß die Hauptverträge nach der Zeitrechnung in die wichtigsten Epochen, die das Land betreffen, eingetheilt werden. Bearbeitung nach der Zeitrechnung.

Auf den Hauptfamilienverträgen beruht der Grund bey jedem fürstlichen Archiv zum Haussystem. Nach dieser Grundlage sollen alle nachkommenden Handlungen gerichtet werden. Grund zu einem Haussystem.

In-

Nöthige Beobachtungen eines Archivars in diesen Fällen.

In keinem Fache hat ein Archivar mehr und schönere Gelegenheit, historisch und politische Anmerkungen zu machen, als in diesem. Bey diesen Verträgen hat er Gelegenheit in das Innerste seiner Staatsverfassung einzusehen, und die gesunden und kranken Theile, und die Ursachen davon im Staatskörper zu entdecken.

Verhältnißmäßige Vergleichungen späterer Handlungen werden ihm alle Fehler und Nachläßigkeit aufdecken, und mit einem Blick kann er die wichtigsten Aufschlüsse in die Zukunft machen, wie man die Erhaltung des Haussystems in seiner Stärke versäumet hat. Hier kann er gleichnißweise aus Auswärtigen schließen, ihre Beweggründe in jeder Handlung prüfen, und für kommende Fälle die vergangenen benutzen. Dieser Theil des Archivs ist dem Herzen im menschlichen Körper gleich; hier theilt sich alles belebende in jedes Theil des Ganzen und kommt von jedem Theile wieder zur Urquelle zurück.

Glücklich der Ort, wo die Sachen nach Systemen bearbeitet werden. Der Plan des Ganzen zwingt jedes Einzelne wieder

auf

auf die Strasse zurück, wenn selbes es wagen sollte, aus dem Geleise zu tretten. Hier reiben sich die Blutküchelchen mit Gleichheit im gesunden Körper, theilen gleiche Wärme im Staatskörper aus, und erhalten Gesundheit und Stärke.

§. 9.

Nach den Haus- und Familienverträgen muß ein Archivar die Acquisitionen seines Landes bearbeiten; er muß genau aus den Urschriften bestimmen, wie sich der Staat durch Zuwachs vermehrt, oder durch Abnahme vermindert habe, und Tabellen mit politischen Bemerkungen den Schränken beylegen, die sich auf die Rubrik der acquirirten oder verlornen Orte bewerfen. Hier kommen auch die Aktiv- und Paßivschulden in Erwegung, die in bezahlte und nicht-bezahlte abgetheilt werden müssen. Bey dieser Rubrik muß sich auf alles dasjene wieder beworfen werden, was nur immer einen Bezug auf Kauf, Verkauf, Darlehen haben kann. Der Archivar muß nach vollkommen eingerichtetem Archiv bestimmen können; so viel waren in diesem oder jenem Jahre Aktiv- oder Paßivschulden;

Bearbeitung der Landesacquisitionen, Zuwachs und Abnahm.

Aktiv- und Paßivschulden.

den; soviel war die Bezahlung; soviel der Ausstand, damit ein Fürst jeden Umstand, der oft aufs Ganze einen wichtigen Bezug hat, einsehen, und hievon im Falle Gebrauch machen könne.

§. 10.

Hofceremoniel.

Letztlichen kömmt unter die erste Abtheilung der Verhältnisse der Fürsten in Rücksicht ihrer Familie auch das Hofceremoniel und der Hofstaat zu bemerken. Unter diese Rubrik muß alles, was die äusserliche Würde eines Fürstens und seiner Hoheit, Titulatur, Wappen, Erzämter, Hofchargen, Orden, Turnier und Lustbarkeiten betrift, systematisch gesetzt und geordnet werden.

Zweyte Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Länderverfassung in weltlichen Sachen.

§. 1.

Landesverfassung in weltl. Sachen.

Bey dieser Abtheilung hat der Archivar die Hauptgegenstände der Landesverfassung in weltlichen Sachen zu beobachten. Sie schränken sich ein, auf

Reli-

Religion, Justiz, Polizey, Militz und Finanzverfassung. Eintheilung.

Diese werden wieder unterabgetheilt und eingerichtet

In Aemter.

— Stäbe.

— Collegia.

— Deputationes.

— Kreis- oder Rentämter.

— Lehenhof, und

— Oberstzeugmeisteramt.

Die Stäbe: werden eingetheilt in

Obersthofmeister.

Oberstkammerer.

Obersthofmarschal.

Oberststallmeister.

Oberstjägermeister.

Oberstfalkenmeister.

Oberstsilbermeisteramt ꝛc.

Die

Die Kollegien werden getheilt in die

Höchste Stelle oder den geheimen Rath.

Das Appellationsgericht.

Oberjustizkollegium.

Die ordentliche Justizkollegien.

Den geistlichen Rath.

Kriegsrath.

Das Finanzkollegium, und andere Rathskollegien ꝛc. nach diesen kommen die Departements. Als:

Münz- und Bergwerkskommißion.

Kommercien-Kollegium.

Wechselgericht.

Die Justiz wird abgetheilt in Civil- und Kriminal.

Civilgegenstände sind Spruchbrief, Transaktionen, Compromiss, Reversales, Justizordnungen, Instruktionen, Borgschafts- Schadloshaltungs- Vollmachts- Leibeigenschafts-Briefe.

Criminalgegenstände: Stellbrief, Schutzbrief, Suppliquen, Beurtheilungen, Urphedsbriefe, geheime Prozesse, Begnadigungen.

Polizeyeintheilung in Rücksicht der Sicherheit der Person, und des Eigenthums.

Verordnungen, Vorschläge, Aufsätze ꝛc.

Militaireintheilung: Regulaire Trouppen, Fußvolk, Cavallerie, Landmiliz, Anwerbungen, Abschied, Dienst und Waffen, Verpflegungen, Freyheiten, militairische Verbrechen, Kriegsanstalten, Vestungssachen, Zeughäuser, fremde Durchmarsche, verschiedene Ordnungen, Aufträge, Projekten, Korrespondenzregister ꝛc.

§. 2.

Art ihrer Bearbeitung.

Bey jedem dieser Gegenstände hat der Archivar die schönste Gelegenheit die nützlichsten Beobachtungen aus den Urquellen zu schöpfen. Er kann nützliche Sammlungen machen aus den alten Verfassungen; aus der Art der Justitzpflege in den ältern Zeiten der Polizeyverfassungen, der Militärein-

täreinrichtungen, und ein philosophischer Geist wird Stoff genug finden, nützliche Entdeckungen zu machen, die sowohl in Rücksicht der Menschengeschichte als des einzelnen Karakters der Nationen ungemeine Aufklärung werden geben können.

§. 3.

Kameral- u. Finanzgegenstände.

Die weitern Gegenstände der Verhältnisse der Fürsten in Rücksicht ihrer Länderverfassung in weltlichen Sachen theilen sich weiter in Kammeral- und Finanzsachen ab.

Diese haben Steuer, Anlage, Mautaufschläge, Akzise, Umgeld, Stempel, Taxt, Münz, Bergwerk, Kommerzium, Manufaktur und Landeskultur zu Gegenständen.

§. 4.

Die nützlichen Bemerkungen, die ein Archivar bey obigen Eintheilungen zu machen hat, gründen sich auf die Hauptendzwecke jedes Gegenstandes. Z. B. bey Kammeral- und Finanzsachen bemerkt der Archivar die Hauptgegenstände der landesfürstlichen Einkünften des Privat- und Pu-

Publikfonds, Privat- und Schatullgüter, des Fürstens Vorrechte und Freyheiten.

§. 5.

Bey Steuern: was die Unterthanen zu den Steuern beytragen möchten. Grund dieses Steurechts im Lande, Exemption der Steuern, was beym Gebrauch des Steuerregals beobachtet worden. Endlich wie die Steuern eingetheilt waren. Von Steuern ordentlicher und unbeweglicher Güter. Wie es sich mit den Steuern von öden Stellen verhalten hat. Mit einem Worte: er bemerkt alles dasjenige, was aus den Urschriften und Akten, die er vorfindet, einigen Aufschluß in der Landesverfassung geben kann. Erklärung durch Beyspiele.

§. 6.

Es kommen auch weiters bey dieser Rubrik in Archivseinrichtungen die Regalien zu bearbeiten, welche sich in Bergwerks, Münz, Strassen, Zoll, Geleits, Forst, Jagd, Floß und Postgefälle 2c. abtheilen. Regalien, nothwendige Bemerkungen bey selben.

§. 7.

Bey den Regalien überhaupt hat der Archivar zu bemerken, wornach solche zu determiniren, was es mit Alienation, Praescription, Translation der Regalien auf den Unterthan oder auf Auswärtige für eine Beschaffenheit habe.

§. 8.

Bey den Regalien ins besondere muß der Archivar auf jeden Gegenstand seiner Bearbeitung sehen; bey den Landstrassen, Post- und Zollregalien zum Beyspiel hat er zu bemerken, worinn das Landstrassenregale im Land bestehe, was es mit der Reparation der Landstrassen, mit dem sichern Geleit, mit dem Gebrauche der Landstrassen, mit der Obergerichtsbarkeit auf der Landstrasse, mit dem Postregale und der Zollgerechtigkeit für eine Beschaffenheit habe.

§. 9.

Bey Forst- und Jagdregalien ist

Erstlich der Grund des Forstrechtes;

Zweytens der Nutzen desselben, wie sich die Unterthanen bey ihren Gehölzen verhalten.

Das Jagdrecht, und die hierausentspringende Gerechtsame zum Augenmerk zu nehmen, und dasjenige zu benutzen, was aus einigen Papieren einen Aufschluß zur Aufrechthaltung der Gerechtsame des Landesfürstens geben kann.

Deßgleichen sind bey Floß- und Wasserregalien

1. Der Grund des Wasserregals.

2. Die Obergerichtsbarkeit zu Wasser.

3. Die Haven, Brucken, Wehr, Fahr und Schleußenrechten.

4. Der dem Landsherrn zustehende Nutzen der im Wasser befindlichen Sachen.

5. Die entstandenen Inseln, angesetzte Erdreiche,

6. Die von Strömen verlassene Oerter.

7. Die Befugniß wegen des Handels und Wandels zu Wasser.

8. Der Wasserzoll.

9. Mühlbau und Holzflöße.

Hier wird beygesetzt was zur Beförderung der Schiffart zu beobachten, und mit Erläuterungen nach Möglichkeit beleuchtet.

Weiters kommen die landesherrlichen sonderbaren Revenüen und Kabinetsgüter.

Dann die Lehensachen, welche wieder abgetheilt werden in Aktiv- und Paßivlehen nach alphabetischer Ordnung.

§. 10.

Bearbeitung der Besitzgegenstände.

Eine der weitläuftigsten Rubriken dieser Abtheilung der Verhältnisse der Fürsten in ihrer Länderverfassung in weltlichen Sachen sind die Gegenstände ihres Besitzes. Unter die Besitzgegenstände wird alles gerechnet, was zum Lande gehört; als: Städte, Märkte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Vesten, Mühlen, Einöden.

§. 11.

Ihre Eintheilung.

Diese Rubrik, die eine der weitläuftigsten in fürstlichen Archiven ist, muß solchergestalt von einen Archivar bey Einrichtung des Archivs bearbeitet werden, daß man jeden Anstand, der sich über einen oder den andern Ort ergäbe, leicht und deutlich berichtigen könne. Es gehört also die genaueste Ordnung und Deutlichkeit hiezu. Man theilt vor allem das

Land

Land geographisch aus, und bearbeitet dessen Gegenstände nach ihren Haupteintheilungen. Man setzt erstlich die Kreis- oder Rentämter voraus, dann die Gerichte, die unter jedes Kreisamt getheilt sind, und alsdenn wieder durch eine Untereintheilung jede Orte, die den Gerichtssprengeln einverleibt sind, welche nach alphabetischer Ordnung gesetzt werden müßen.

§. 12.

Bey jedem Orte müßen nach Beschaffenheit der Sache die Urschriften nach folgenden Hauptgegenständen kronologisch bearbeitet werden, als:

Dokumente des Eigenthums des besagten Orts. Hauptrubriken.

Lehenspflichten oder Lehenshuldigungen.

Lehensübernehmungen.

Gerichtsbarkeit und davon abhangende Rechte.

Herrschaftliche Rechte.

Mühlen- und Zwangsrechten.

Zinsrechten.

Zehente.

Holzungen und Förste.

Domainen und Feldgüter.

Stiftungen.

Familienurkunden derjenigen, die diese Güter besassen.

Saalbücher.

Kurz: Die Dokumenten eines jeden Orts werden so bearbeitet, als wie die Archive eines jeden einzelnen Orts bearbeitet werden müßten.

§. 13.

Verzeichniß u. Beschreibung der Oerter.

Wenn dieses alles geschehen ist, so wird in jeder Lade und zu jedem Ort ein kurzes Verzeichniß von dem Archivar verfaßt, aus welchem die ganze historische Auskunft des Orts kann gegeben werden. Ich führe hier ein Beyspiel an.

Beyspiel.

Herrschaft Huldsheim, im Gerichte Rothenbach, Kreisamts Salzstein.

Die Herrschaft Huldsheim besassen im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Her-

Herren N. N., welche das Schloß im Jahre — — aufbauen ließen. Sie besassen diese Herrschaft bis auf das Jahr — —; dann verkauften sie selbe an die Grafen von * * * vid. Kaufbr. Dokum. Nro. ꝛc.

Die Grafen von * * * besassen selbe bis — — dann verkauften sie selbe an den Freyherrn von * * *, welcher diese Herrschaft wieder drey Jahrlang besaß, und dann an den Herrn von * * * verkaufte. Vid. Nro. Nro. ꝛc.

Hier kann eine geographische Beschreibung der Lage des Orts beygelegt werden. Auch wäre es nützlich und schön, wenn man ältere und neuere Abrisse der Schlösser und Vesten sammeln, und selben beylegen könnte.

Weiters werden die Gerechtsame des Orts, die Hoheitsrechte, und alles dasjenige, was einen Bezug auf selbes hat, angemerkt; der Zuwachs und Abnahm, der sich aus den Kauf, Tausch und andern Briefen leicht bestimmen und bearbeiten läßt.

§. 14.

§. 14.

Land-schaftliche Sachen.

Wenn diese Gegenstände bearbeitet sind, so kommen noch als eine beträchtliche Rubrik in einem Lande die landschaftl. Sachen zu betrachten.

Diese werden abgetheilt in landschaftl. Rechten.

Landschaftliche Privilegien und Irrungen, die sich mit der Landschaft ergeben.

Endlich auch landschaftliche Schuldensachen.

§. 15.

Eintheilung derselben.

Nach diesen Hauptgegenständen kommen die Landtagssachen, welche eingetheilt werden müßen in

Langtagsakten.

Konvokationen.

Propositionen.

Erscheinungen der Städte.

Wahl des Ausschusses.

Deliberationen.

Objecta

Objecta circa postulata.

Gravamina statuum.

Was landschaftl. Verordnungen, Aemter und Bedienungen, landschaftliche Gefälle rc. anbetrift, kömmt auch unter diese Abtheilung zu setzen.

Was endlich in einem fürstlichen Archiv über Hofmarchsgerechtigkeiten und Edelmannsfreyheiten zu finden, wird auch unter dieser Rubrik gesammelt, und in Ordnung gebracht.

Dritte Abtheilung.

§. 1.

Von den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Länderverfassung in weltlichen Sachen kommen in einem Archiv die Verhältnisse der Fürsten ihrer Länderverfassung in geistlichen Sachen zu bearbeiten. Länderverfassung in geistl. Sachen.

§. 2.

Diese theilen sich ab, Eintheilung.

1. In Religionssachen überhaupt.

2. Dann in Sachen jura principum majestatica circa sacra betreffend.

Die Untereintheilung betreffen

1. Das Präsentationsrecht.

2. Jus patronatus.

3. Die Rechten in Rücksicht der Prälatenwahlen.

4. Der geistlichen Güter.

5. Der geistlichen Verlassenschaften.

6. Der Rechte des geistlichen Raths eines Landesfürsten.

7. Die Reformation.

8. Dekreten.

9. Instruktionen.

10. Irrungen ꝛc.

Mit einem Worte, alle jene Gegenstände, wodurch die Rechte des Fürstens in ecclesiasticis & sacris aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Unter die Miscellanea ecclesiastica, die unter keine Hauptrubrik einzutheilen sind, findet man in fürstlichen Archiven gemeiniglich nachstehende Gegenstände, die eingetheilt werden in Miscellanea ecclesiastica.

1. Verschiedene Bullen.
2. Conceßionen.
3. Dispensationen.
4. Litteras.
5. Mandata.
6. Recessen.
7. Instruktionen.
8. Dekreten.
9. Sentenzen.
10. Constitutionen.
11. Translationen.
12. Confirmationen.
13. Consensus.
14. Stiftungen.
15. Inkorporationen.

16. Reformationen.

17. Indulgenzen.

18. Censuren.

19. Excommunicationen.

§. 4.

Nutzen ihrer Bearbeitung.

Obwohlen nun unter diesen Abtheilungen eine Menge in den itzigen Zeiten undienliche Urschriften vorgefunden werden, so sind selbe doch einer genauen Bearbeitung höchst würdig, indem aus selben die Beschaffenheit der dortmaligen Zeiten, der Einfluß des römischen Hofes, die Macht der Clerisey und der entsetzliche Abstand unserer heutigen Verfassung gegen die derselben Jahrhunderte bestimmt werden können, und also immer wichtige Gegenstände in der Geschichte bleiben werden.

Vierte Abtheilung.

§. 1.

Verhältniß der Landesverfassung mit dem Reiche

Von den Verhältnissen der Fürsten in Rücksicht ihrer Länderverfassung in geistlichen Sachen schreitet man zu den Verhältnissen der Fürsten mit dem Reiche.

§. 2.

§. 2.

Diese werden abgetheilt in Hauptgegenstände, wovon jeder Gegenstand wieder seine Untereintheilung hat. Abtheilung.

1. Reichsconcessionen.

2. Die Reichskleinodien.

3. Die Chur.

4. Das Erzamt, und die dahin gehörige Würde, als:

5. Session und

6. Stimme.

Dann werden die Belehnungen in Ordnung gebracht, welche

1. Bergwerk,

2. Wildbahn,

3. Fischerey,

4. Gerichtssachen,

5. Blutbann,

6. Zoll,

7. Mauth,

8. Freyes Geleit,

9. Stadt- und Vogtrichteramt bey Klöstern und Kirchen 2c. zu Gegenständen haben.

§. 3.

Exspektanzen u. Prätensionen.

Nach den Belehnungen sollen die Exspektanzen und Prätensionen gesetzt werden, welche abgetheilt werden in bereits erloschene und noch existirende nach alphabetischer Ordnung.

Nach diesen folgen die Privilegien, die abgetheilt werden

1. in privilegia primi fori.

2. De non evocando.

3. De non appellando.

4. Mauthdupplirung.

5. Umgeld.

6. Doppelten Aufschlag.

7. Judenschutz u. s. w.

§. 4.

Reichslehen und reichsritterschaftl. Güter.

Endlich kommen die Reichslehen und reichsritterschaftliche Güter, welche nach alphabetischer Ordnung gesetzt werden.

§. 5.

§. 5.

Dann kommen unmittelbar die Reichssachen, welche Reichssachen überhaupt.

Stimm, Seßion, Rang, Streitigkeiten, Comitialgesandtschaften, Specialaufträge, Principalkommissariat, Reichsdeputation, Kammervisitation, kaiserliche Wahlsachen, Krönungszeremoniel, Feyerlichkeiten, Kapitulationen, Irrungen, Interregnum, Vikariatsfälle ꝛc. in sich begreifen.

§. 6.

Reichstagssachen haben zu Gegenständen Reichstagssachen

1. Ausschreibungen.

2. Abschiede von Kaiser und Ständen.

3. Legitimationen.

4. Berathschlagungen.

5. Sitz und Stimme.

6. Aufruf.

7. Directorium.

8. Mehrheit der Stimmen.

9. Jus eundi in partes.

10. Conclusa.

11. Re- und Correlationen.

12. Reichsgutachten.

13. Ratifikationen.

14. Reichsabschiede ꝛc.

§. 7.

Reichsmatrikularsachen.

Reichsmatrikularsachen.

1. Recessen.

2. Protestationen.

3. Reichsgutachten.

4. Contingentgelder.

5. Charicativgelder.

6. Reichsritterschaftliche Gelder.

7. Fiscalatsgefälle.

8. Römermonate.

9. Kammerzieler.

10. Panisbriefe.

§. 8.

Reichsgerichtliche Sachen.

Reichsgerichtl. Sachen.

1. Privilegia.

2. Exemptionen.

3. Prozesse, die alldort anhängig sind in alphabetischer Ordnung.

4. Präsentationsrecht.

5. Verzeichniß der Präsentaten.

6. Nomination.

7. Irrungen, die sich hierüber ergeben.

§. 9.

Kraissachen.

Kraissachen.

Diese werden ebenfalls nach den Gegenständen, die in Archiven vorhanden sind, bearbeitet.

§. 10.

Art der Bearbeitung sämtl. obiger Gegenstände.

Alle diese sämmtliche Gegenstände der Verhältnisse der Länderverfassung eines Fürstens mit dem Reiche müssen in eine deutliche Ordnung von einem Archivar gebracht werden. Er muß sich auf alle jene Ur-

schriften, die einiges Verhältniß mit diesen Gegenständen haben, in jeder Rubrik bewerfen, und alles das nützliche und aufklärende sammeln, daß, wann über einen oder den andern Gegenstand sich eine Frage ergiebt, die Sache deutlich und zum Nutzen des Landes aufgeklärt werden kann.

Fünfte Abtheilung.

§. 1.

Data & acta publica.

Nach diesen Verhältnissen wollte ich in einem fürstlichen Archiv die Data und acta publica setzen.

Unter dieser Haupteintheilung verstehe ich allgemeine Friedensschlüsse, Sachen, die den dreyßigjährigen Krieg belangen, den westphälischen Frieden rc. mit einem Wort, all jene Sachen, die ein allgemeiner Gegenstand verschiedner Mächten in Europa waren, und mit welchen ebenfalls das Interesse des Landes mit verwickelt war.

Sechste Abtheilung.

§. 1.

Verhältniß der Landesverfassung mit Auswärtigen.

Nach den Actis publicis soll man zu den Verhältnissen des Fürsten gegen Auswärtige schreiten.

§. 2.

§. 2.

Diese wollte ich abtheilen in Verhältnisse des Fürstens mit angränzenden Städten, Bißthümer, Reichsfürsten 2c. nach alphabetischer Ordnung. Abtheilung und Bemerkungen.

Dann das Verhältniß mit auswärtigen Mächten und Staaten, die ich wiederum nach alphabetischer Ordnung eintheilen wollte.

Bey jeder Rubrik muß nothwendig wiederum eine Untereintheilung gemacht werden nach der Beschaffenheit der Verträge, die vorhanden sind.

Diese Untereintheilungen wollte ich unter diese Gegenstände setzen: als

1. Krieg- und Friedenssachen.

2. Neutralität.

3. Subsidien.

4. Heurathssachen.

5. Kommerz.

6. Gesandtschaften.

7. Zeremoniel.

8. Gränzirrungen.

9. Verträge betreffend.*

Statssachen.

Religionssachen.

Jurisdiktion.

Polizey überhaupt.

Finanz überhaupt.

Holzwesen.

Jagdwesen.

Bergwesen. Münz=

* Man wird in manchem Lande beobachten, daß viele Verträge, die zum geheimen Archiv gehören, bey Registraturen oder andern Behältnissen sich befinden, und zuweilen gar in Bände zusammen gebunden sind, zu denen sie nicht gehören; es frägt sich nun, was in diesem Falle zu thun ist? — Ich fand es am besten, diese Verträge abschreiben, kollationirt und vidimirt zu gehörigen Rubriken zu legen; dann die Stelle, den Band und das Blatt vorzumerken, in welchem sich das Original befindet. Die Verträge, die in ganzen Bänden gebunden sind, wieder auseinander zu reißen, fand ich nicht gut; denn die Urkunde ist dadurch der Beschädigung ausgesetzt.

Münzwesen.

Salzwesen.

Strassen.

Mauth.

Post.

Zoll.

Ausfolglassung der Uebelthäter.

Wassergebäude ꝛc.

§. 3.

Alle diese Verträge mit Auswärtigen können unter diese Rubriken gebracht werden. Die Verträge müssen nach der Zeitrechnung gelegt, und mit Anmerkungen, die der Archivar sonderheitlich beylegt, beleuchtet werden. Art ihrer Bearbeitung.

Anhang.

Nothwendige Grundsätze eines Archivars.

Bey einer solchen Einrichtung eines fürstlichen Archivs können sich dann unmöglich einige Schwierigkeiten in Hervorsuchung der Urschriften ergeben. Die Ordnuug ist nach Grundsätzen hergestellt, und solang nach diesen gehandelt wird, wird auch nach der Ordnung gehandelt werden. Wenn man nun die Gegenstände der äußerlichen und innerlichen Einrichtung berichtigt hat, so bleibt nichts mehr übrig, als noch einige Bemerkungen für den Archivar beyzusetzen, die so wesentlich in seiner Stelle sind als sie wahr sind. Sie gründen sich auf folgende Sätze:

I Der Archivar muß sich hüten, daß die Liebe zur Geschichte und Diplomatik nicht zur Leidenschaft werde.

II Er soll den wahren Historiker und Diplomatiker von dem historischen und diplomatischen Scharletan unterscheiden.

III Er soll Philosophie mit der Geschichte verbinden, und nicht bloße Theorie der Data sich sammeln, sondern die

Ge-

Geschichte durch praktische Ausübung nutzbar machen.

IV Die Politik ist so wichtig für ihn, als die Geschichte, und eben so wichtig Menschenkenntniß.

V Sein Muth soll unerschüttert in Ausführung seiner Plane seyn, denn er arbeitet für seinen Fürsten, für sein Vaterland, für die Nachwelt, für seine Ehre.

VI Er soll sich von dem Gesumse der Dumköpfe und Schuften nicht irre machen lassen, noch soll sich seine Thätigkeit durch die Hindernisse entkräften, die man ihm in Weg zu legen sucht.

VII Mit den Kenntnissen, die er sich in einem fürstlichen Archive erworben, soll er behutsam seyn, und nicht manchmal, um erf hren scheinen zu wollen, sich Sachen abschwätzen lassen, die üble Folgen bringen könnten. Er muß bey seinen Einsichten nie die Bescheidenheit vernachläßigen.

VIII Er muß nicht Leidenschaft, nich Nationalhaß in seinem Busen nähren; er

muß

muß ruhig, ehrlich und rechtschaffen seyn. In seinen Urtheilen nicht zu übereilt; weil Wahrheit selten ist, wo Leidenschaft ist. Er muß sich und die Menschen kennen lernen, um ganz das zu seyn, was die Wichtigkeit seines Geschäfts von ihm fodert.

Es ist keine Wissenschaft, die nicht blinde Anhänger von Vorurtheilen hat. Es giebt wenige Menschen, die selbst denken; man denkt immer nach andern, bildet seine Seele nach andern, und erstickt die Schnellkraft seines eigenen Geistes aus blinder Unterwürfigkeit gegen andere Meinungen. Ich habe es aus Menschenbeobachtung erfahren, daß man die Gelehrsamkeit von sehr unrechter Seite betrachtet, und daß die größten Männer, die die wichtigsten und ausgebreitesten Kenntnisse besitzen, wenn sie nicht auf ihr Herz Acht haben, oft mit der Zeit in gelehrte Radoteurs ausarten.

Die Wissenschaften haben nur ihren Werth, wenn sie das Menschenwohl bezwecken; alles übrige ist Charlatanerie. Menschen, die eine einzige Wissenschaft ausschlüßlich ihres Eifers würdig achten, und mit ganzer Seele ihr anhängen, wer-

den gelehrte Maschinen. Sie vergraben sich in Büchern, ersticken ihren Geist und hören auf, Menschen zu seyn. Keine Wissenschaft aber kann den Menschen mehr zur Mascheine machen, als Geschichte und Diplomatik, wenn sie zur Leidenschaft werden, und wenn im Menschen der Geist der Philosophie durch Diplomen und Urkunden erstickt wird.

Ich will nicht sagen, wie unerträglich schon solche Leute in der Gesellschaft sind; sie nehmen an gar nichts Antheil, was die Menschen intereßirt. Was nützt nun der Geschichtkundige der Welt, wenn er alle Kaiser und Könige der vier Welttheile, alle Data der verflossenen Jahrhunderte und alle Thorheiten der Menschen an Fingern herzählen kann? Er kann ein lebendiges Lexikon seyn, ohne Seele, ohne Gefühl, so wenig brauchbar zum Wohl der Menschheit als ein Lexikon ist, wenn man in selbem nichts aufzuschlagen hat.

Ich rathe daher keinem denkenden Manne, sich einem Studium bis zur Leidenschaft zu überlassen. Der Stolz, der dem Menschen so eigen ist, bemächtigt sich bald unsers Herzens, und führt den Geist am

Gän-

Gängelbande. Dann will man nicht mehr das Nützliche, sondern das Sonderliche suchen; dann gründet man seine Systemen nicht mehr auf Wahrheiten, sondern auf erkünstelte Erfindungen. Der Geist der Schwärmerey flattert ober dem Scheitel des Gelehrten, und brütet die abentheuerlichsten Sachen aus. Daher so viele Ungewißheiten in der Geschichte, so viele Verwirrungen in der Diplomatik; daher so viele Wortfuxereyen, so viele Regeln, die die Erfindung des Eigensinns sind; daher jene Menge Dissertationen, Widerlegungen und Aufklärungen, womit die Historiker die Welt überschwemmten, unter deren Bruchstücken die verkannte Wahrheit noch lange vergebens seufzen wird.

Es giebt eine Menge diplomatische und historische Scharletanen. Man sucht oft Sachen und Zweifel in der Diplomatik auf, die in der ganzen weiten Menschheit nichts nützen; disputirt und schreibt sich stumpf, um zu beweisen, daß wir in dem Jahrhundert wie in dem vorigen — Thoren sind.

Der Vernünftige sieht die Diplomatik als die Freundinn der Geschichte an; sie ist seine Führerinn; von ihrer Hand geleitet

tritt

tritt er die Wege vergangener Jahrhunderte an. Auf dieser Reise muß er sich nicht irre führen lassen; nicht bey Sachen stehen bleiben, die seine Aufmerksamkeit nicht verdienen, sondern unmittelbar den geraden Weg zu seinem Endzweck wählen. Das Studium der Geschichte muß ihn zur Menschenkenntniß; zur Kenntniß ganzer Nationen führen. Ein Blick in die Urschriften muß ihm den Karakter seiner Nation, die Veränderung desselben, und die Ursachen dieser Veränderung aufschließen.

Er muß das Verhältniß auswärtiger Mächte gegen sein Vaterland, die Politik der Höfe und das System der Staaten aus den verschiedenen Handlungen verflossener Jahrhunderte und aus der Lage des jetzigen Studieren; denn erhält die Geschichte das, was sie erhalten soll, und wird nützlich für den, der sie zum Wohl seiner Nation anzuwenden sucht.

Die Geschichte ohne Philosophie ist einer schönen Statue gleich; man sieht die Zierde, staunt sie an, bewundert sie; aber sie nützt nicht.

Die Data verflossener Jahrhunderte zu erzählen wissen, ist Theorie: sie auf ge-

gen-

genwärtige Zeiten anzuwenden zu wissen, ist Praktik der Geschichte, und diese ist der hauptsächliche Gegenstand eines Archivars.

Es ist nicht genug für ihn, die Rechte seiner Regenten, ihre Erwerbungen und Eroberungen zu wissen; er muß hauptsächlich sich bemühen die Verhältnisse seines Landes, den Karakter seiner Nation, das System seines Hofes, und jenes der auswärtigen zu studiren, denn kann er Aufschlüsse in die Zukunft, und Nutzen für die Gegenwart leisten.

Der Historiker muß niemals vergessen, die Veränderung der Zeiten zu beobachten; die Systeme der Höfe verändern sich nach den Jahren; der Karakter der Nation wechselt mit der Zeit, die Haussysteme werden geschwächt oder verstärken sich. Alles dieses hat den wichtigsten Bezug, und fodert den strengsten Forschgeist.

Ich weiß es aus Beobachtung, daß manchmal die besten Historiker schlechte Politiker waren, und Politik ist doch immer zur praktischen Ausübung der Geschichte höchst nothwendig — unentbehrlich.

Eine

Eine rasche Hitze für die gute Sache, ein unbekrenztes Zutrauen auf Recht und Billigkeit können manchen Gutdenkenden auf Abwege führen, wenn er die Menschen weniger kennt, als er sie kennen soll. Er will vielleicht seiner Nation nützen, und verliert seine Absicht, schadet.

Die heiligsten Rechte lassen sich nicht in jedem Zeitpunkte behaupten. Man muß nie vergessen, daß man mit Menschen zu handeln hat: auch Nationen sind Menschen, und die Triebfedern ihrer Handlungen sind die des Einzelnen — Eigennutz und Selbstliebe; sie verhalten sich bey Völkern eben so, wie beym einzelnen Menschen — hier schwächer, dort stärker.

Wenn Völker mit Völkern handeln, so handeln Menschen mit Menschen. Anders handelt der Phlegmatische, anders der Kolerische und anders der Sanguinische. So ist es auch bey den Völkern. Ist Geisteskraft in einem Volke, zeigen ihre Handlungen rasche Entschlüsse, schnelle Ausführung, ist Thätigkeit und Spannkraft in ihrer Regierung, so verhält sich dieses Volk nothwendig andres, als eines, das langsam über seinen Entwürfen brütet;

wandelbar in Entschlüssen, und ohnmächtig in der Ausführung ist.

Die Gegenwart muß den Politiker nie täuschen; er muß auch das Vergangene mit zu Rath ziehen. Den Karakter des Menschen bestimmt nicht eine Handlung, sondern eine Reihe von Handlungen, eben so erklärt sich auch der Karakter einer ganzen Nation durch eine Reihe vergangener Handlungen. Wie der einzelne Mensch eine gewisse Lieblingsleidenschaft hat, so hat selbe auch jedes Volk; auf diese werden sich alle ihre Handlungen und Absichten gründen. So nützlich es im gesellschaftlichen Umgange dem einzelnen Menschen ist, die Haupleidenschaft seines Mitmenschen zu kennen; so nützlich ist es einer ganzen Nation, die Hauptleidenschaft derjenigen Nation zu kennen, mit welcher es in Verbindung steht, und selber mit Klugheit sich zu ihrem Vortheile zu bedienen.

Ein Archivar hat die schönste Gelegenheit für die Politik aus vergangenen Handlungen nützliche Aufschlüsse zu geben, wenn er nach einem System das Geschehene und die daraus entstandene Folgen untersucht, und sich frägt:

Wer

Wer war die Nation, mit der wir handeln?

Welcher war ihr Karakter?

Welches ihr System?

War dieses System in der damaligen Lage schwach, oder stark?

Welche waren die Verhältnisse dieser Nation mit andern?

Wie war unsere Nation?

Wie unser Verhäktniß?

Was war der Endzweck des Geschäfts, das wir betreiben?

War es wirklicher oder nur scheinbarer, projektirter Nutzen?

War's der Zeitpunkt, dieses Geschäft auszuführen? oder wäre es nicht besser gewesen, zu temporisiren?

Welche war die schwache Seite dieses Staats?

Ist diese schwache Seite benutzt worden, und wie?

Waren wir stark genug unsern Plan auszuführen?

Wie verwebten wir fremdes Interesse mit dem unsrigen?

Was war das Resultat?

Was die Ursachen?

Was für Aufschlüsse in die Zukunft?

Solche Bemerkungen sind der Schatz in Archiven; sie müssen aber immer fortgesetzt, immer bearbeitet werden. Sie sind Keime, die für die folgenden Jahrhunderte noch Früchte tragen, und oft in der verwirrtesten Lage der Sachen Aufklärung verbreiten.

Dieses ist der angenehmste und schönste Gegenstand der Bearbeitung eines Archivs: dadurch allein wird es nützlich. Wenn Archive auf solche Art bearbeitet werden, wie sie auch bearbeitet werden sollten, so sind die Geschäfte des Archivars wahrlich nicht mechanische Geschäfte, wofür sie der größte Hause ansieht. Verwirrte Urkunden aus verwirrten Schubladen in verwirrter Ordnung wiederum in andere zu bringen, ist leider der einzige Begriff, den sich so mancher von einer Archiveinrichtung gemacht hat.

Da-

Daher so unsinniges Geschwätz: nun, ist das Archiv schon eingerichtet? ist schon alles in Ordnung? Solche Fragen verrathen immer einen, der keine Begriffe von der Sache hat. Ich habe sogar Leute gefunden, die Kenntnisse von der Sache haben sollten, und die gerade zu behaupteten, es gäbe bey einer Archivs-Einrichtung sehr geringe Arbeit; allein das verräth mehr Bosheit als Unwissenheit.

Kömmt es denn darauf an, daß die Sache bald vollendet? oder vielmehr, daß sie gut vollendet wird? daß sie so gerichtet wird, daß der Archivar jeden Kenner der Sache über seine Einrichtung sprechen darf; darauf kömmt es an und nicht auf das Gesumse derer, die von der Sache keine Begriffe haben. Ich würde mich schämen, wenn mich Unwissende oder Partheygänger lobten, deren Beyfall immer Schimpf bleibt.

Unerschütterlich muß der Muth eines Archivars seyn, seinen Plan in der Bearbeitung auszuführen. Er muß sich immer auf den edlen Gedanken stützen: es liegt meinem Fürsten, meinem Vaterlande, meiner Ehre daran, daß die Sache so wird

und

und nicht anders. Wenn ich auch nicht mehr bin, so sollen meine Entwürfe noch seyn, um mein Vorhaben vor der Nachwelt und jedem Rechtschaffenen zu rechtfertigen. Jeder Fürst, wer er auch immer seyn mag, der nach Jahrhunderten unsre Gegenden beherrschen wird, soll sehen, daß ich als Bürger und rechtschaffener Mann fürs Vaterlandes arbeitete.

So lang der Archivar allein arbeitet, wird es zimlich gut gehen; allein sobald sein Geschäft die Arbeit anderer zu seinem Endzweck fodert, denn werden ihm tausend Schwierigkeiten aufstossen. So viel ich die Menschen kenne, ist es gemeiniglich so. Man darf mehr ungeschickte als geschickte, mehr unsystematische als systematische Köpfe annehmen: kömmt nun auch noch der von so vielen angenommene Grundsatz dazu: ich bleibe beym alten, der unserer Faulheit und Unthätigkeit so sehr schmeichelt; nun dann wage es einer, stille faulende Wässer in Bewegung zu setzen, und die vergifteten Dünste, die aus selben aufsteigen, werden ihn wie die Pest anfallen, und Unken und Kröten über seine Verwegenheit lärmen.

Es ist die gewöhnliche Sprache: das wäre Noth, daß wir auch für diesen arbeiteten; sollten gewiß wir sein Archiv einrichten? Mit einem Wort, was mechanische Trägheit und Unthätigkeit sagen kann, wird mancher Archivar zu erwarten haben. Ich sage das, weil Welt und Menschen schon einmal so und nicht anders sind. Man frage den Schöpfer, warum er sie so bildete, wenn man hierüber eine Einwendung machen will. Diese Sprache muß einem Archivar nicht unerwartet, nicht fremd seyn; er soll sie reden lassen, und er soll handeln, wenn sie schmähen; soll er bitten; wenn sie grob sind, soll er höflich seyn; wenn sie tadeln, soll er schweigen; dieses ist die einzige beste Art, die Menschen zu recht zu bringen.

Noch eine Warnung will ich gutmeynend für die beysetzen, die sich oft aus Güte des Herzens täuschen lassen. Es giebt Leute, die unter dem Vorwande von Gelehrten und zur Aufklärung in der Geschichte dienenden Sachen einen Archivar auf verschiedne Arten auszuhollen suchen, was über diesen oder jenen Gegenstand für Urschriften im Archiv sind. Es kann oft eine Sache sehr unschuldig scheinen, und gefähr-

liche Folgen nach sich ziehen. Hier muß der Archivar aufhören Historiker schei en zu wollen, und anfangen, Menschenke ner zu seyn.

Ich wiederholle es noch einmal, daß es schädlich ist, wenn die Liebe zur Geschichte in Leidenschaft ausartet; jede Ausartung einer Leidenschaft ist schädlich, folglich auch diese. Ich kannte Männer, die, um ihren Geist, ihre Gelehrsamkeit zu zeigen, oft Sachen sagten oder schrieben, wo es besser gewesen wäre, sie hätten weniger Wissenschaft und mehr Bescheidenheit gezeigt. Ein Listiger nützt diese Gelegenheit, und zieht seinen Vortheil aus der Schwäche des andern.

So bescheiden und vorsichtig ein Archivar seyn muß, so nothwendig ist es ihm auch, daß er keinen Nationalhaß kenne. Jede Leidenschaft raubt dem Menschen das gesunde Urtheil, und so auch der Nationalhaß. Wer in Staatsgeschäften nützlich arbeitet, muß kaltblütig die Sache überlegen können: hat er schon einen innerlichen Haß gegen eine Nation gefaßt, so wird sein erhiztes Geblüt und seine aufgebrachte Phantasie ihm jede Sache von der falschen Seite

zei-

zeigen, und seine Vorstellung wird die nicht seyn, die die Wichtigkeit seines Geschäfts fodert. Wenn es zum Gefechte kömmt, so verliert immer der, der zu hitzig ist; der Kaltblütige steht fest; seine Hand zittert nicht, und seine Ausfälle sind sicherer und gewisser.

Ach gieb unendliche Gottheit jedem gutdenkenden Bürger
Stärke und Muth zur Schützung der Rechte seiner Fürsten.
Der Geist der Ordnung herrsche in
Dem Heiligthum der Archiven,
Und sey die Stütze der Nationen;
Denn ihr Fürsten der Welt,
Wenn der gutdenkende Mann euch genützt hat —
Wenn sein Aug sich schließt,
So sey sein Andenken euch heilig —
Heilig die Asche des Redlichen
Der treu seinem Fürsten,
Und treu seinem Vaterlande war,
Der keine Belohnung foderte,
Als die des rechtschaffenen Mannes,
Das Bewußtseyn der Redlichkeit.
Süß ist's, so tönte die Stimme einst,
Die Stimme des Heldens:

Süß

Süß ist's, fürs Vaterland sterben;
Doch unser Motto ihr Redlichen!
Sey dieß — jedem rechtschaffenen Bürger
Sey es süß für seinem Fürsten
Für sein Vaterland zu leben.

12 J 27. k

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eckartshausen, Carl von,

Über praktisch-systematische Einrichtung fürstlicher Archiven überhaupt

München 1786

Graph. 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10431082-1
VD18 11388862